

## Die *recognitio* von Statuten, Dekreten und liturgischen Büchern

Von Ulrich Rhode SJ

Vor allem durch seine Verwendung in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils ist der Ausdruck *recognitio* zu einem Fachterminus des kanonischen Rechts geworden. Ein Beispiel aus den letzten Jahren für die fachliche Verwendung dieses Begriffs in einem kirchlichen Gesetz ist das Motuproprio „Apostolos suos“ Papst Johannes Pauls II. vom 21.5.1998. Es bestimmt, daß Lehräußerungen der Bischofskonferenz, sofern sie nicht mit Einstimmigkeit beschlossen wurden, nur dann als Erklärungen des authentischen Lehramts gelten können und im Namen der Bischofskonferenz veröffentlicht werden dürfen, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurden und außerdem die *recognitio* des Apostolischen Stuhls erhalten haben.<sup>1</sup> Die Bedeutung, die der Ausdruck *recognitio* in dieser und ähnlichen Vorschriften hat, geht aus dem lateinischen Wort als solchem nicht deutlich hervor. Um sie zu ermitteln, ist es erforderlich, die Vorschriften, die diesen Ausdruck verwenden, und ihre Entstehungsgeschichte einer sorgfältigen Analyse zu unterziehen.<sup>2</sup> [434]

### 1. Verschiedene Verwendungsweisen des Ausdrucks *recognoscere* bzw. *recognitio*<sup>3</sup>

Der fachlichen Verwendung des Ausdrucks *recognitio* für eine Überprüfung rechtserheblicher Dokumente durch eine übergeordnete kirchliche Autorität steht eine ganze Reihe anderer Verwendungsweisen dieses Ausdrucks gegenüber. Der Ausdruck kann

---

<sup>1</sup>JOHANNES PAUL II., MP „Apostolos suos“, vom 21.5.1998, in: AAS 90 (1998) 641–658, Art. 1. Die Bestimmung lautet: „Uzt doctrinales Conferentiae Episcopalis declarationes, secundum n. 22 harum Litterarum, magisterium sint authenticum et eae ipsius Conferentiae nomine evulgentur, oportet ut ab omnibus Episcopis Conferentiae membris comprobentur, vel postquam eas in plenario conventu duae saltem partes Praesulum qui ad Conferentiam pertinent ipsique suffragio deliberativo fruuntur comprobaverunt, ab Apostolica Sede illae recognoscantur.“

<sup>2</sup>Vgl. zu dieser Fragestellung: E. GÜTHOFF, Art. *Recognitio*, in: LThK, 3. Aufl., Bd. 8, 917f.; J. MANZANARES, Sulla "reservatio papalis" e la "recognitio", in: Chiese locali e cattolicità. Atti del Colloquio internazionale di Salamanca (2–7 aprile 1991), hrsg. v. Hervé Legrand u. a., Bologna 1994, S. 253–277; G. MAY, Verschiedene Arten des Partikularrechts, in: AfkKR 152 (1983) 41–43; F. RUIZ-UGALDE, Controles administrativos preventivos y sucesivos en el CIC 83, in: Excerpta e dissertationibus in iure canonico, Bd. IX (1991), Pamplona, S. 172–177.

<sup>3</sup>Zwischen dem Verb *recognoscere* und dem Substantiv *recognitio* ist, was den rechtlichen Gehalt dieser Ausdrücke angeht, kein inhaltlicher Unterschied auszumachen. Auch wenn in der vorliegenden Untersuchung jeweils nur eine dieser Formen genannt wird, ist die andere jeweils mitgemeint.

sowohl ein von Rechts wegen eintretendes Geschehen als auch ein menschliches Handeln bezeichnen. Das einzige Beispiel innerhalb des CIC dafür, daß ein von Rechts wegen eintretendes Geschehen gemeint ist, liefert c. 130. Demnach werden die Folgen einer nur für den inneren Bereich gesetzten Handlung normalerweise im äußeren Bereich nicht anerkannt („... non recognoscantur“). Damit ist nicht nur gemeint, daß solche Folgen von bestimmten Menschen nicht anerkannt werden, sondern daß das Recht selbst derartige Folgen nicht anerkennt.<sup>4</sup> An allen anderen Stellen des CIC, die den Ausdruck *recognitio* verwenden, bezieht sich dieser Ausdruck demgegenüber unmittelbar auf ein menschliches Handeln. Dabei kann *recognoscere* die Bedeutungen „besichtigen“, „überarbeiten“, „anerkennen“ und „(über)prüfen“ annehmen. In der Bedeutung „besichtigen“ begegnet der Ausdruck *recognitio* im Prozeßrecht; dort besagt er, daß jemand einen Ort oder eine Sache persönlich in Augenschein nimmt.<sup>5</sup> In der Bedeutung „überarbeiten“ meint derselbe Ausdruck, daß ein Dokument – für gewöhnlich von demselben Rechtssubjekt, das dieses Dokument erlassen hat – an die veränderten Umstände angepaßt wird.<sup>6</sup> Der Ausdruck hat die Bedeutung „anerkennen“, wenn es darum geht, daß eine bestimmte Autorität die Entscheidung trifft, daß irgend etwas einer bestimmten rechtlich vorgesehen Art zuzuordnen ist. Im CIC begegnet diese Verwendungsweise nur im bezug auf kirchliche Universitäten und Fakultäten.<sup>7</sup> Am häufigsten begegnet der Ausdruck *recognoscere* in der Be-[435]deutung „(über)prüfen“. Damit ist gemeint, daß jemand eine Entscheidung trifft, ob ein Text oder eine Sache bestimmten Anforderungen genügt.<sup>8</sup>

Innerhalb jener Vorschriften, in denen *recognoscere* die Bedeutung „(über)prüfen“ annimmt, läßt sich nun eine Reihe von Vorschriften hervorheben, die verlangen, daß bestimmte kirchliche Dokumente der Überprüfung durch eine übergeordnete kirchliche Autorität bedürfen. Der CIC enthält sechs derartige Vorschriften. Demnach ist eine *recognitio* erforderlich für bestimmte Vereinsstatuten (c. 299 § 3), für allgemeine Dekrete des Partikularkonzils (c. 446) und der Bischofskonferenz (c. 455 § 2), für die Statuten der Bischofskonferenz (c. 451), für bestimmte liturgische Bücher (c. 838 §§ 2 und 3) und insbesondere für den von der Bischofskonferenz herausgegebenen Eheschließungsritus (c. 1120). Eine vergleichbare Vorschrift außerhalb des CIC ist die eingangs erwähnte Bestimmung über die *recognitio* von Lehräußerungen der Bischofskon-

---

<sup>4</sup>Daraus ergibt sich freilich auch für die dem CIC unterstellten Rechtssubjekte ein Verbot, derartige Folgen anzuerkennen. Dieses Verbot trifft darüber hinaus sogar auch andere, dem CIC nicht unterstellte Rechtssubjekte, z.B. ein Gericht einer katholischen Ostkirche. Gerade dieses Hinauswirken über den in c. 1 angegebenen Geltungsbereich des CIC macht deutlich, daß mit der in c. 130 genannten „Anerkennung“ nicht nur ein menschliches Handeln, sondern eine Anerkennung von Rechts wegen gemeint ist.

<sup>5</sup>Überschrift vor c. 1582 sowie c. 1583.

<sup>6</sup>Cc. 314, 587 § 4.

<sup>7</sup>C. 253 § 1.

<sup>8</sup>Cc. 40, 299 § 3, 446, 455 § 2, 699 § 2, 838 §§ 2 und 3, 1120, 1283 n. 2, 1542, 1678 § 1 n. 2.

ferenz. Zu zweien der genannten sechs Vorschriften des CIC finden sich Parallelvorschriften im CCEO.<sup>9</sup>

Nur dieser zuletzt erläuterten Verwendung des Ausdrucks *recognitio*, d.h. der Verwendung für eine Überprüfung kirchlicher Dokumente durch eine übergeordnete kirchliche Autorität, gelten die nachstehenden Ausführungen. Nur bei dieser Art von Überprüfung nimmt der Ausdruck *recognitio* nämlich eine fachliche Bedeutung an, die über das gewöhnlich mit dem deutschen Ausdruck „(über)prüfen“ Gemeinte hinausgeht. Die größere Eigenständigkeit dieser Art von *recognitio* kommt äußerlich darin zum Ausdruck, daß die *recognitio* in diesen Fällen einen eigenen Verwaltungsakt erfordert, der gemäß c. 51 CIC (und ebenso gemäß c. 1514 CCEO) der Schriftform bedarf.<sup>10</sup>

## 2. Geschichte der fachlichen Verwendung des Ausdrucks *recognitio*

### a. Von Sixtus V. bis zum CIC/1917

Der fachliche Gebrauch des Ausdrucks *recognitio* für eine Überprüfung rechtserheblicher Dokumente durch eine übergeordnete kirchliche Autorität geht auf Papst Sixtus V. zurück. In der Bulle „*Immensa aeterni Dei*“, mit der er im Jahre 1588 die Arbeit der Römischen Kurie durch die Einrichtung von [436] 15 Kardinalskongregationen neu organisierte, ordnete er an, daß fortan für alle Dekrete von Partikularkonzilien eine *recognitio* seitens des Apostolischen Stuhls erforderlich ist.<sup>11</sup> Diese Anordnung hat die Jahrhunderte überdauert und war als can. 291 § 1 in den CIC/1917 eingegangen. Dabei wurde auch im Wortlaut der Vorschrift klargestellt, daß die Dekrete vor ihrer *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl nicht promulgiert werden dürfen.

### b. Zweites Vatikanisches Konzil

Zu einer vermehrten Verwendung des Ausdrucks *recognitio* für eine Überprüfung kirchlicher Dokumente kam es erst auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil.<sup>12</sup> Bereits in

---

<sup>9</sup>Vgl. c. 838 §§ 2 und 3 CIC mit c. 657 § 1 CCEO sowie c. 299 § 3 CIC mit c. 573 § 2 CCEO.

<sup>10</sup>Siehe dazu unten den Abschnitt „Verfahrensfragen“.

<sup>11</sup>„[Congregatio pro executione et interpretatione Concilii Tridentini] Provincialium vero [synodorum], ubi vis terrarum illae celebrentur, decreta ad se mitti praecipiet, eaque singula expendet et recognoscet.“ (SIXTUS V., Apostolische Konstitution „*Immensa aeterni Dei*“, vom 22.1.1588, in: Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Romanorum Pontificum amplissima collectio, hrsg. v. Carlo Cocquelines, tom. 4, pars 4, Romae 1747, 392–401, hier: Congregatio octava, § 1)

<sup>12</sup>Zur Zitierweise in den nachstehenden Anmerkungen:

– Acta et documenta = Acta et documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando, hrsg. von der Secretaria Generalis Concilii Oecumenici Vaticani II, ser. 2 (Praeparatoria), vol. 1–4, Città del Vaticano 1964–1995.

der Vorbereitungsphase des Konzils hatte man für die Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei Entscheidungen der Bischofskonferenz auf dem Gebiet der Liturgie den Ausdruck *recognoscere* vorgesehen. Zu seiner Erläuterung hatte man einen Hinweis auf can. 291 CIC/1917 hinzugefügt.<sup>13</sup> Im Verlauf des Konzils und der Codexreform kam es zu wiederholten Diskussionen über die Frage, welcher Ausdruck für diese Beteiligung geeignet sei; dabei kam es auch mehrfach zu Änderungen der verwendeten Terminologie. In bezug auf Beschlüsse über die Verwendung der Volkssprache hat das Konzil für die Beteiligung des Apostolischen Stuhls schließlich den Ausdruck *probare seu confirmare* verwendet.<sup>14</sup> Für seine Beteiligung bei der Herausgabe der Ritualien für die [437] Spendung von Sakramenten und Sakramentalien wurde hingegen der Ausdruck *recognoscere* verwendet.<sup>15</sup>

Für die Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei der Gesetzgebung der Bischofskonferenz wurde in den ersten Entwürfen für das Konzilsdekret über die Bischöfe der Ausdruck *approbatio* verwendet.<sup>16</sup> Das den Konzilsdiskussionen zugrunde gelegte Schema von 1963 enthielt aber bereits den Ausdruck *recognoscere*<sup>17</sup>, der in die Endfassung einging.<sup>18</sup> Er war offensichtlich aus der ähnlichen Bestimmung des CIC/1917 über die Beschlüsse der Partikularkonzilien übernommen.

---

– Acta synodalia = Acta synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II, hrsg. vom Archivum Concilii Oecumenici Vaticani II, vol. 1–6, Città del Vaticano 1970–1999.

<sup>13</sup>Acta et documenta (Anm. 12), vol. 3, pars 2, S. 21: „Sit vero Conferentiae Episcopalis in singulis regionibus, etiam, si casus ferat, consilio habito cum Episcopis finitimarum regionum eiusdem linguae, limites et modum linguae vernaculae in Liturgiam admittendae statuere, actis a Sancta Sede recognitis (cf. can. 291).“

<sup>14</sup>Zweites Vatikanisches Konzil, „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 36 § 3. Zu den Diskussionen und Änderungen auf dem Konzil vgl. J. MANZANARES, Liturgia y descentralización en el Concilio Vaticano II, Roma 1970 (Analecta Gregoriana, Bd. 177), 242–246; [437] DERS., De Conferentiae Episcopalis competentia in re liturgica, in: Periodica 70 (1981) 471–482; J. A. JUNGMANN, Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie, in: LThK, 2. Aufl., Das Zweite Vatikanische Konzil, Teil I, Freiburg u.a. 1966, S. 42f.

<sup>15</sup>Zweites Vatikanisches Konzil, „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 63, b). Auf diese Bestimmung wurde auch in der Vorschrift über die Anpassung des Eheschließungsritus durch die Bischofskonferenz verwiesen (ebd. Nr. 77).

<sup>16</sup>Acta et documenta (Anm. 12), vol. 4, pars 2, S. 418 (caput III, Art. 1): „Decisiones, a Coetu seu Conferentia Episcoporum prolatae, iuridice non obligant, nisi expressa Apostolicae Sedis adprobatione corroborentur, attamen ratione unitatis et boni communis maxima reverentia accipiendae sunt atque servandae.“ Acta synodalia (Anm. 12), vol. 5, pars 1, S. 308 (Nr. 22 § 1): „Decisiones Episcoporum Nationalis Coetus, dummodo legitime et per suffragiorum maioritatem absolutam sint prolatae necnon expressam et specificam Apostolicae Sedis adprobationem obtinuerint, vim legis pro toto Coetu habent ideoque singulos Episcopos iuridice obligant in his, qui sequuntur, dumtaxat casibus: ...“

<sup>17</sup>Acta synodalia (Anm. 12), vol. 2, pars 4, S. 373f. (Nr. 24 § 1): „Decisiones Nationalis Episcoporum Conferentiae, dummodo legitime et per duas saltem ex tribus partibus suffragiorum prolatae sint necnon ab Apostolica Sede recognitae fuerint, singulos Episcopos etiam iuridice obligant in his, qui sequuntur, dumtaxat casibus: ...“

<sup>18</sup>Zweites Vatikanisches Konzil, „Christus Dominus“, Nr. 38, 4).

Die Überprüfung der Statuten der Bischofskonferenz durch den Apostolischen Stuhl wurde in den Konzilsentwürfen ursprünglich mit *probare* bezeichnet.<sup>19</sup> Dieser Ausdruck stand auch noch im Schema von 1963, das den Konzilsvätern vorgelegt wurde.<sup>20</sup> Er wurde im Schema von 1964 durch den Ausdruck *recognoscere* ersetzt<sup>21</sup>, der in die Endfassung einging.<sup>22</sup> Diese Änderung verfolgte [438] sicherlich das Ziel, die Terminologie an die Vorschrift über die Dekrete der Bischofskonferenz anzugleichen.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die fachliche Verwendung des Ausdrucks *recognitio* durch das Zweite Vatikanische Konzil durchgehend von can. 291 § 1 CIC/1917 inspiriert ist, sei es, daß diese Vorschrift direkt oder daß sie nur indirekt – d. h. vermittelt über andere Konzilstexte – als Vorbild gedient hat. Im Zuge der fortschreitenden Konzilsberatungen, als dieser Ausdruck nach und nach aus älteren in jüngere Entwürfe der Konzilsdokumente übernommen wurde, war man sich dieser Herkunft des Ausdrucks aus can. 291 § 1 CIC/1917 vielleicht nicht mehr sehr bewußt. Daß diese Herkunft den Ausgangspunkt der Verwendung des Ausdrucks *recognitio* durch das Konzil bildet, unterliegt aber keinem Zweifel.

#### c. CIC/1983

Ähnliches gilt weitgehend auch für die Verwendung dieses Ausdrucks im CIC/1983. Von den sechs Vorschriften des CIC, die eine mit *recognitio* bezeichnete Überprüfung kirchlicher Dokumente verlangen, haben vier Vorschriften diesen Ausdruck unmittelbar aus den zugrunde liegenden Quellen übernommen: Aus der Vorschrift über die Dekrete von Partikularkonzilien in can. 291 § 1 CIC/1917 ging der Ausdruck in c. 446 CIC/1983 ein. Die Verwendung des Ausdrucks *recognitio* in den Vorschriften über die Statuten und Dekrete der Bischofskonferenz (cc. 451 und 455 § 2) sowie über den von ihr beschlossenen Eheschließungsritus (c. 1120) geht auf die voranstehend genannten Konzilsdokumente zurück.

In den beiden übrigen Vorschriften des CIC (cc. 299 § 3 und 838) geht die Verwendung des Ausdrucks *recognitio* demgegenüber auf Entscheidungen zurück, die im Zuge der Vorbereitung des CIC getroffen wurden. Für die Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei Entscheidungen der Bischofskonferenz über die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie hatte man während der Konzilsarbeiten, wie bereits gesagt, zwar zu-

---

<sup>19</sup>Acta synodalia (Anm. 12), vol. 5, pars 1, S. 306 (Nr. 15 § 2): „Unusquisque Nationalis Episcoporum Coetus seu Conferentia peculiaribus regi debet statutis, ab ipso Coetu conficiendis et ab Apostolica Sede probandis“.

<sup>20</sup>Acta synodalia (Anm. 12), vol. 2, pars 4, S. 372 (Nr. 18 § 2): „Unaquaeque Nationalis Episcoporum Conferentia peculiaribus regi debet statutis, ab ipsa Conferentia conficiendis et ab Apostolica Sede probandis.“

<sup>21</sup>Acta synodalia (Anm. 12), vol. 3, pars 2, S. 38 (Nr. 36 § 3): „Quaelibet Conferentia Episcoporum sua conficiat statuta, ab Apostolica Sede recognoscenda ...“

<sup>22</sup>Zweites Vatikanisches Konzil, „Christus Dominus“, Nr. 38, 3).

nächst den Ausdruck *recognitio* in Erwägung gezogen, sich schließlich aber für die Formulierung *probare seu confirmare* entschieden. Papst Paul VI. hatte später erklärt, daß eine solche Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei allen Übersetzungen liturgischer Bücher erforderlich ist.<sup>23</sup> Bei der Vorbereitung des CIC hatte man für diese Beteiligung zunächst [439] den Ausdruck *approbare* vorgesehen.<sup>24</sup> Später entschied man sich aber für *recognoscere* (cc. 838 §§ 2 und 3). Zur Begründung wurde vorgetragen, es solle verglichen mit der Vorschrift über die allgemeinen Dekrete der Bischofskonferenz eine einheitliche Terminologie verwendet werden; eine sachliche Veränderung sei damit nicht verbunden.<sup>25</sup>

Was die *recognitio* von Vereinsstatuten angeht, hatte bereits das Konzil für die Überprüfung der Statuten von Priestervereinigungen den Ausdruck *recognoscere* verwendet.<sup>26</sup> Die allgemeine Vorschrift über die *recognitio* von Vereinsstatuten (c. 299 § 3) als Voraussetzung für die Anerkennung eines Vereins ist davon aber unabhängig; sie stammt erst aus den letzten Jahren der Codexreform. Im Schema von 1980 war sie noch nicht enthalten. Ein erster Vorschlag für eine solche Vorschrift enthielt den Ausdruck *approbare*.<sup>27</sup> Der Vorschlag wurde im wesentlichen angenommen; dabei wurde aber *approbare* durch *recognoscere* ersetzt.<sup>28</sup>

Diese Entscheidung gegen *approbare* und für *recognoscere* wird beleuchtet durch die in der Anfangszeit der Codexreform abgehaltene Diskussion über die Frage, welche Art der Beteiligung der zuständigen kirchlichen Autorität als Voraussetzung für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereine verlangt werden sollte. Auch dabei hatte man die Ausdrücke *approbare* und *recognoscere* gegenübergestellt.<sup>29</sup> Die zunächst vorgeschlagene Vorschrift enthielt den Ausdruck *approbare*.<sup>30</sup> Der daraufhin vorgebrachte Vorschlag, statt dessen nur eine *recognitio* zu verlangen, konnte sich in

---

<sup>23</sup>PAUL VI., MP „Sacram liturgiam“, vom 25.1.1964, in: AAS 56 (1964) 139–144, Abschnitt IX.

<sup>24</sup>Communicationes 12 (1980) 369f. (can. 51). Vgl. dazu J. MANZANARES, De Conferentiae Episcopalis competentia (Anm. 14).

<sup>25</sup>„Loco ‚approbare‘ dicatur: ‚recognoscere‘. Notetur tamen accurate quod hac modificatione, *ratione tantum uniformitatis terminologicae cum can. 330 introducta*, nullo modo mutatur sensus legis. *Recognitio* (veluti *approbatio*, *confirmatio*) denotat in casu actum superioris auctoritatis competentis quo permittitur auctoritative (autorizzare, billigen) promulgatio legis ab inferiore factae. Quae *recognitio* non est tantum formalitas quaedam, sed actus potestatis regiminis, absolute necessarius (eo deficiente actus inferioris nullius valoris est) et quo imponi possunt modificationes, etiam substantiales in lege vel decreto ad recognitionem praesentato. Actus tamen (lex vel decretum) non fit auctoritatis superioris sed manet semper actus auctoritatis quae illum statuit et promulgat. Quod erat et manet sensus canonis.“ (Communicationes 15 [1983] 173) Der Hinweis auf can. 330 bezieht sich auf das SchemaCIC/1980; er entspricht c. 455 CIC.

<sup>26</sup>Zweites Vatikanisches Konzil, „Presbyterorum Ordinis“, Nr. 8. Vgl. c. 278 § 2 CIC/1983.

<sup>27</sup>Communicationes 15 (1983) 87 (can. 694).

<sup>28</sup>Ebd. 82f. (can. 674).

<sup>29</sup>Communicationes 18 (1986) 303f.

<sup>30</sup>Ebd. 238 und 250.



einer sofort durchgeführten Abstimmung [440] nicht durchsetzen.<sup>31</sup> In einer späteren Sitzung (Januar 1970) entschied man sich dann aber doch für *recognoscere*.<sup>32</sup> Im Schema von 1977 ist dieser Ausdruck durch *probare* ersetzt, ohne daß die Gründe für diese Änderung veröffentlicht worden wären.<sup>33</sup> Von dort ging der Ausdruck *probare* in c. 322 § 2 CIC ein. In Anbetracht der vorausgegangenen Diskussionen läßt sich vermuten, daß durch die Wahl des Ausdrucks *probare* ein Mittelweg zwischen *approbare* und *recognoscere* beschrrieben werden sollte.<sup>34</sup> So gesehen legt sich nahe, für den CIC eine Stufung der drei Ausdrücke *recognoscere*, *probare* und *approbare* anzunehmen.<sup>35</sup> Im übrigen war die Wahl des Ausdrucks *probare* für die Genehmigung von Vereinsstatuten vor der Verleihung der Rechtspersonlichkeit sicherlich dadurch motiviert, daß bereits zuvor die später als c. 117 in die Allgemeinen Normen eingegangene grundlegende Vorschrift über die Verleihung der Rechtspersonlichkeit diesen Ausdruck verwendet hatte.<sup>36</sup>

#### d. Entwicklung nach 1983

Der CCEO verwendet den Ausdruck *recognitio* in einem fachlichen Sinn im Hinblick auf Vereinsstatuten (c. 573 § 2 CCEO) und liturgische Bücher (c. 657 § 1 CCEO); in beiden Fällen ist dieser Ausdruck offensichtlich aus den parallelen Vorschriften des CIC übernommen.<sup>37</sup> Zu den übrigen genannten Vor-[441]schriften des CIC mit dem Ausdruck *recognitio* enthält der CCEO keine Parallelvorschriften. Eine gewisse Ähnlichkeit mit der Forderung des CIC nach einer *recognitio* allgemeiner Dekrete der Bischofskonferenz hat die Forderung des CCEO nach einer Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei Beschlüssen des Konvents der Hierarchen verschiedener in einem bestimmten Gebiet vertretener katholischer Ostkirchen. In diesem Zusammenhang verlangt der CCEO jedoch nicht eine *recognitio*, sondern eine *approbatio* (c. 322 § 2 CCEO).

---

<sup>31</sup>Ebd. 303f. und 320.

<sup>32</sup>Ebd. 343 und 363.

<sup>33</sup>Schema canonum Libri II de Populo Dei (1977), can. 65 § 2.

<sup>34</sup>G. FELICIANI, Il diritto di associazione e le possibilità della sua realizzazione nell'ordinamento canonico, in: Das konsoziative Element in der Kirche. Akten des VI. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht, hrsg. v. Winfried Aymans u. a., St. Ottilien 1989, S. 410.

<sup>35</sup>Vgl. W. AYMANS, Vorwort zur dritten Auflage, in: CIC, Lat.-dt. Ausgabe, 3. Aufl., Kevelaer 1989, S. VI, Nr. 2 HEIMERL/PREE, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993, 510, Rn. 5/727; J. MANZANARES, Las asociaciones canónicas de fieles, in: Asociaciones canónicas de fieles. Simposio celebrado en Salamanca (28 al 31 de octubre 1986), organizado por la Facultad de Derecho Canónico (Bibliotheca Salmanticensis, Bd. 91), Salamanca 1987, 122, 129.

<sup>36</sup>Communicationes 21 (1989) 146, can. 4 § 3. Diese Vorschrift stammte vom November 1968. Im März 1969 wurde diskutiert, ob man darin besser eine *approbatio* oder eine *recognitio* verlangen sollte. Es wurde entschieden, den Ausdruck *probare* beizubehalten. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß in der Zusammenschau mit den Vorschriften über Vereine auf eine einheitliche Terminologie geachtet werden sollte (ebd. 168).

<sup>37</sup>Vgl. c. 299 § 3 CIC mit c. 573 § 2 CCEO sowie c. 838 §§ 2 und 3 CIC mit c. 657 § 1 CCEO.

Die eingangs erwähnte Verwendung des Ausdrucks *recognoscere* im Motu Proprio „Apostolos suos“ ist offensichtlich aus c. 455 § 2 CIC übernommen.<sup>38</sup>

### 3. Die Motive für die Verwendung des Ausdrucks *recognitio*

Die voranstehend dargestellte Geschichte der fachlichen Verwendung des Ausdrucks *recognitio* läßt deutlich erkennen, daß dieser Ausdruck nicht etwa mehr oder weniger zufällig in die genannten Vorschriften gelangt ist, sondern daß seine Verwendung auf bewußte Entscheidungen zurückgeht. Das machen insbesondere jene Vorschriften deutlich, bei deren Vorbereitung man – zum Teil sogar mehrfach – zwischen dem Ausdruck *recognitio* und anderen Ausdrücken hin- und herschwankte. Dabei ging es in erster Linie immer wieder um eine Entscheidung zwischen *recognoscere* und *(ap)probare*. Die Motive für die Verwendung des Ausdrucks *recognitio* kommen in den Veröffentlichungen über die Konzilsdiskussionen und die Codexreform zwar nur selten ausdrücklich zur Sprache. Insgesamt lassen sich gleichwohl zwei verschiedene Motive deutlich voneinander abheben.

#### a. Erstes Motiv: Vermeidung von Doppeldeutigkeiten

Einer der Gründe für die Verwendung des Ausdrucks *recognitio* besteht darin, daß dieser Ausdruck – im Gegensatz zu *(ap)probatio* – klar erkennen läßt, daß die überprüfende Autorität nicht in einem solchen Maß die Verantwortung für das zu überprüfende Dokument übernimmt, daß sie selbst als der Erlasser dieses Dokuments auftreten würde. Der Ausdruck *(ap)probatio* leidet in dieser Hinsicht hingegen an einer Doppeldeutigkeit, wie sie in ähnlicher Weise dem deutschen Ausdruck „Gutheißung“ anhaftet. Daß jemand etwas „approbiert“ bzw. „gutheißt“, kann bedeuten, daß er [442] sein Einverständnis zu etwas gibt, das an sich von jemand anderem verantwortet wird; es kann aber auch bedeuten, daß er selbst etwas beschließt, das von jemand anderem nur vorgeschlagen worden war. Genau diese Doppeldeutigkeit des Ausdrucks *(ap)probare* hat immer wieder zu Problemen geführt.

Ein bekanntes Beispiel für diese Doppeldeutigkeit ist die in der Promulgationsformel des Ersten Vatikanischen Konzils enthaltene Formulierung „Nosque, sacro aprobante Concilio“<sup>39</sup>, die auch in den Geschäftsordnungen des Zweiten Vatikanischen Konzils vorgesehen war.<sup>40</sup> Der Ausdruck *approbare* konnte zutreffend im Sinne von

---

<sup>38</sup>Vgl. JOHANNES PAUL II., MP „Apostolos suos“, Nr. 22.

<sup>39</sup>Acta et Decreta sacrorum Conciliorum recentiorum, Collectio Lacensis. Hrsg. von den Jesuiten aus Maria Laach, Freiburg 1870–1890, VII, 488.

<sup>40</sup>JOHANNES XXIII., MP „Appropinquante Concilio“, vom 6.8.1962, in: AAS 54 (1962) 609–631, Art. 49 § 2; Secretaria Status, Ordo Concilii oecumenici Vaticani secundi celebrandi recognitus, vom 13.9.1963, in: Ochoa, Leges III, 4387–4397, Nr. 3127, Art. 49 § 2.



„beschließen“ gedeutet werden. Er konnte aber auch unzutreffend im Sinne von „genehmigen“ verstanden werden, so als würde der Konzilsbeschluß eigentlich vom Papst gefaßt und vom Konzil nur zuvor genehmigt.<sup>41</sup> Es war daher angemessen, daß für die Promulgation der Dokumente des Zweiten Vatikanums eine andere Formel verwendet wurde.<sup>42</sup>

Auch der promulierte Text des CIC ist nicht frei von solchen Zweideutigkeiten. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung des Ausdrucks *approbare* für das Tun des Papstes bei Beschlüssen des Ökumenischen Konzils. In c. 341 § 1 wird dieser Ausdruck dafür verwendet, daß der Papst den Beschluß zusammen mit den Konzilsvätern faßt. Dabei geht es nicht um eine Mitwirkung des Papstes bei fremdem Handeln, sondern um seine Gutheißung des Beschlusses, insofern auch der Papst ein Mitglied des Konzils ist, wenn auch ein Mitglied in besonderer Stellung. Demgegenüber geht es bei der Verwendung desselben Ausdrucks in c. 338 § 1 um ein Handeln, daß „allein dem Papst zusteht“, also seine nachfolgende Bestätigung des Beschlusses, die in c. 341 § 1 mit dem Ausdruck *confirmare* bezeichnet wird. Hier handelt es sich um eine Beteiligung bei fremdem Handeln: Der Papst als Haupt des Konzils bestätigt, was die Konzilsväter zusammen mit ihm beschlossen haben.<sup>43</sup> [443]

Ebenso ist die Verwendung des Ausdrucks (*ap*)*probare* im Zusammenhang mit Statuten nicht immer eindeutig. Bei der mit diesem Ausdruck bezeichneten Handlung kann es darum gehen, daß jemand eine Satzung selbst erläßt wie im Falle der *probatio* der Seminarordnung durch den Diözesanbischof (c. 243).<sup>44</sup> Es kann aber auch darum gehen, daß jemand eine Satzung genehmigt, die von jemand anderem erlassen wurde, wie im Falle der *probatio* der Statuten des Kanonikerkapitels durch den Diözesanbischof (c. 505) und überhaupt in den meisten Fällen der Genehmigung von Statuten.

---

<sup>41</sup>Zu den einzelnen mit der Promulgationsformel verbundenen Fragen siehe: K. MÖRSORF, Die Promulgationsformel des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: AfkKR 147 (1978) 456–462; J. GEHR, Die rechtliche Qualifikation der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (MThSt, Kan. Abt., Bd. 51), St. Ottilien 1997, 90–95.

<sup>42</sup>Siehe z. B. die Approbationsformel der Liturgiekonstitution, in: AAS 56 (1964) 134.

<sup>43</sup>Im Sinne einer größeren sprachlichen Einheitlichkeit ist es zu begrüßen, daß der CCEO bei seiner Übernahme von c. 338 § 1 CIC das Wort *approbare* durch *confirmare* ersetzt hat (c. 51 § 1 CCEO).

<sup>44</sup>Wenngleich die Seminarordnung im Sinne von c. 243 nicht mit den Statuten des Seminars identisch ist (siehe dazu cc. 237 § 2, 239 § 3), stellt sie doch Satzungsrecht im Sinne von c. 94 dar. Daß mit der in c. 243 erwähnten *probatio* der Seminarordnung nicht bloß ein Genehmigen, sondern das Erlassen der Seminarordnung gemeint ist, geht deutlich aus der „Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis“ (in: Ochoa, Leges VI, 9069–9109, hier Nr. 2) hervor: „Earum [normarum] particulares accommodationes ab Episcopis competentibus determinandae erunt in Ordinationibus (règlement, regolamento, Lebensordnung, Rule of Life, reglamento) unicuique Seminario propriis.“ – Vgl. A. ARENS, in: NKD, Bd. 25, S. 16; H. J. F. REINHARDT, in: MK zu c. 243, Rn. 1 (November 1996). – Das Erlassen der Seminarordnung durch den Diözesanbischof steht einer faktischen Mitwirkung der Seminargemeinschaft und des Regens bei der Erarbeitung des Textes natürlich nicht im Wege.

Daß dem Ausdruck *recognitio* keine derartige Doppeldeutigkeit anhaftet, ist der entscheidende Grund dafür, daß das Zweite Vatikanum diesen Ausdruck gegenüber *(ap)probare* bevorzugt hat, wo es um die Überprüfung von Beschlüssen der Bischofskonferenz durch den Apostolischen Stuhl ging. Die auf dem Konzil geführten Diskussionen über die passende Terminologie hingen in erster Linie mit der Grundsatzfrage zusammen, ob der Bischofskonferenz nur ein Vorschlagsrecht zukommen oder ob sie über Entscheidungsgewalt verfügen sollte, wenn auch nur in Verbindung mit einer Beteiligung des Apostolischen Stuhls. Insgesamt ist deutlich zu erkennen, daß die vermehrte Verwendung des Ausdrucks *recognoscere* durch das Konzil von der Absicht geleitet war, die der Bischofskonferenz eigene Gesetzgebungsbefugnis herauszustellen. Für die Beteiligung des Apostolischen Stuhls wurde dieser Ausdruck gegenüber der mitunter vorgeschlagenen Alternative *approbare* bevorzugt, weil der Ausdruck *approbare* in dem Sinne gedeutet werden konnte, daß der Bischofskonferenz nur ein Vorschlagsrecht zukommt, während die Entscheidungsgewalt beim Apostolischen Stuhl liegt.

Zu einer Art Echo dieser Konzilsdiskussionen kam es während der Codexreform bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei der Veröffentlichung liturgischer Bücher durch die Bischofskonferenz (c. 838 §§ 2 und 3). Anstelle des vom Konzil verwendeten Ausdrucks [444] *probare seu confirmare* hatte man sich bei der Codexreform zunächst für den Ausdruck *approbare* entschieden.<sup>45</sup> Die Verwendung dieses Ausdrucks ließ sich aber so deuten, daß es bei der *approbatio* seitens des Apostolischen Stuhls nicht um eine Mitwirkung bei fremdem Handeln, sondern um die eigentliche Zulassung der Bücher ging, daß also der Bischofskonferenz nurmehr eine Art Vorschlagsrecht zukam.<sup>46</sup> Diese Deutung wurde vermieden, indem man später den Ausdruck *approbare* durch *recognoscere* ersetzte und so deutlich machte, daß es bei dem Tun des Apostolischen Stuhls nur um eine Beteiligung bei einer an sich von jemand anderem, nämlich der Bischofskonferenz, verantworteten Handlung ging.<sup>47</sup>

#### b. Zweites Motiv: Begrenzung der anzulegenden Prüfungskriterien

Neben dem Wunsch, durch die Verwendung des Ausdrucks *recognitio* die mit dem Ausdruck *(ap)probatio* verbundene Doppeldeutigkeit zu vermeiden, war bei der Verwendung von *recognitio* aber immer wieder noch ein zweites Motiv von Bedeutung, nämlich der Wunsch, die von der überprüfenden Autorität anzulegenden Prüfungskrite-

---

<sup>45</sup>Communicationes 12 (1980) 369f. (can. 51).

<sup>46</sup>Vgl. J. MANZANARES, De Conferentiae Episcopalis competentia (Anm. 14), 469–497.

<sup>47</sup>Offiziell wurde die Veränderung der Terminologie mit dem Wunsch nach Vereinheitlichung begründet (siehe oben Anm. 25). Aus den näheren Ausführungen dazu läßt sich aber deutlich erkennen, daß es in Wirklichkeit vor allem um die Vermeidung des genannten Mißverständnisses ging.

rien zu begrenzen. Verglichen mit den Ausdrücken *consensus* und *approbatio* hat eine Autorität, die für ein kirchliches Dokument um ihre *recognitio* angegangen wird, einen weniger weitreichenden Ermessensspielraum.

Bereits bei der Kommentierung der Vorschrift über die *recognitio* der Dekrete von Partikularkonzilien in can. 291 § 1 CIC/1917 war man allgemein der Ansicht gewesen, daß es sich bei der *recognitio* um eine Überprüfung handelte, ob der Promulgation des Dekrets etwas im Wege stand. Im Hinblick auf diesen negativen Charakter wurde die *recognitio* verglichen mit der Forderung nach einer *approbatio* als weniger weitreichend gedeutet.<sup>48</sup> Mitunter wurde als Krite-[445]rium für die *recognitio* nur die Frage der Rechtmäßigkeit genannt.<sup>49</sup> Mehrheitlich nahm man jedoch an, daß auch Fragen der Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen waren.<sup>50</sup>

Bei den Konzilsdiskussionen, in denen es um die Verwendung des Ausdrucks *recognitio* ging, stand die Frage der anzulegenden Prüfungskriterien nicht im Mittelpunkt. Es gibt aber keinen Grund zu der Annahme, daß das Konzil an der herkömmlichen Verwendungsweise, wie sie aus can. 291 CIC/1917 bekannt war, etwas hätte verändern wollen.

Zu größerer Aufmerksamkeit gelangte die Frage nach den anzulegenden Prüfungskriterien hingegen im Zuge der Codexreform, und zwar im Zusammenhang mit der Genehmigung von Vereinsstatuten. Man stellte die *recognitio* einer *positiva approbatio* gegenüber, und machte auf diese Weise deutlich, daß die *recognitio* nicht im Sinne eines „positiven“ Einverständnisses verstanden wurde, sondern als eine „negative“ Erklä-

---

<sup>48</sup>F. CLAEYS-BOUUAERT, in: *Traité de droit canonique*, hrsg. v. R. NAZ, Paris, 2. Aufl. 1956, 420: „*Recognita* indique, à notre avis, le visa. C'est moins que l'approbation. C'est une sorte de *laissez-passer*.“

<sup>49</sup>A. TOSO, *Ad Codicem juris canonici Benedicti XV Pont. Max. auctoritate promulgatum commentaria minora*, lib. 2, Romae/Taurini 1922–1927, pars 1, tom. 2, 110: „Ideo autem sibi Ap. Sedes huiusmodi recognitionem reservat, ut nihil in actis appareat, quod iuri communi repugnet.“

<sup>50</sup>Vgl. U. BESTE, *Introductio in Codicem*, Napoli, 5. Aufl. 1961, 270: „Simplex *recognitio* ... in eo consistit, quod decreta examini et revisioni subiiciantur, et quidquid in iis minus recte vel opportune sancitum sit corrigatur.“ Ähnlich J. CHELODI/P. CIPROTTI, *Ius canonicum de personis*, Vicenza u.a., 4. Aufl. 1957, 380. F. J. MURPHY, *Legislative Powers of the Provincial Council. A Historical Synopsis and a commentary*, Washington 1947 (The Catholic University of America, Canon Law Studies, Bd. 257), 49: „The reserving of this official supervision (*recognitio*) imports the right of the Holy See to examine the acts and decrees of the council, in order to test their validity, to weigh their wisdom and prudence, and to make any corrections which may be desirable.“ S. SIPOS/L. GÁLOS, *Enchiridion iuris canonici*, Romae u.a., 7. Aufl. 1960, 189: „Quae *recognitio* est quaedam censura, utrum rite fuerit concilium convocatum et celebratum et utrum omnia ibi statuta vigenti iuri communi, rationi, iustitiae et aequitati canonicae convenient, et quae minus recta reperiuntur, corrigantur.“ F. X. WERNZ/P. VIDAL, *Ius canonicum*, Romae 1933–1952, 3. Aufl., II, 683: „Quae *recognitio* est *correctio* atque *censura*, qua expenditur, numquid fortasse in iisdem actis et decretis aut vigenti iuri communi contrarium aut nimis rigidum aut minus rationi et iustitiae atque aequitati canonicae congruum *actum* vel *statutum* reperiatur.“

rung, daß gegen die betreffenden Statuten nichts einzuwenden ist.<sup>51</sup> Besonderes Gewicht erhielt diese „negative“ Deutung der *recognitio* im Zusammenhang mit dem Recht auf Vereinigungsfreiheit (c. 215). Dieses Recht hat zur Folge, daß eine Vereinigung einen Rechtsanspruch auf Anerkennung besitzt, wenn einer solchen Anerkennung nicht ir-[446]gendwelche kanonischen Gründe entgegenstehen. Bei der in c. 299 § 3 als Voraussetzung für die Anerkennung geforderten Überprüfung der Statuten kann es daher nicht um eine positive Gutheißung der Statuten gehen, sondern nur um eine Unbedenklichkeitserklärung. Diese Deutung des Ausdrucks *recognitio* in c. 299 § 3 läßt sich aus den Veröffentlichungen über die Überlegungen, die bei der Vorbereitung dieser Vorschrift angestellt wurden, eindeutig nachweisen.<sup>52</sup>

#### 4. Die *recognitio* als Mitwirkung einer kirchlichen Autorität

Der Versuch einer systematischen Untersuchung der Vorschriften über die *recognitio* rechtserheblicher Dokumente durch eine übergeordnete kirchliche Autorität legt es nahe, diese Vorschriften mit anderen ähnlichen Vorschriften in Beziehung zu setzen. In der deutschsprachigen Kanonistik ist es üblich geworden, die Gesamtheit derartiger Vorschriften dem Oberbegriff „Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten“<sup>53</sup> zuzuordnen. Solche Mitwirkungsrechte liegen – allgemein gesprochen – vor, wenn besondere Rechtsnormen verlangen, daß Personen oder Organe, die in der Kirche über irgendeine Art von Gewalt oder Vollmacht verfügen, im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit bei bestimmten Handlungen neben- oder untergeordneter Personen oder Organe beteiligt werden, ohne daß es bei der verlangten Beteiligung darum geht, daß eine für die Handlung erforderliche Vollmacht übertragen wird oder daß der Beteiligte zum Mit-Subjekt der betreffenden Handlung wird.<sup>54</sup> Dazu gehören etwa Vorschriften, die für bestimmte Handlungen eine Erlaubnis oder Zustimmung, eine Anhörung, eine vorausgehende oder nachfolgende Benachrichtigung oder auch die persönliche Anwesenheit einer bestimmten Autorität im Augenblick der mitwirkungsbedürftigen Handlung verlangen. In der italienisch- und spanischsprachigen Kanonistik wird eine ähnliche, wenn auch nicht genau

---

<sup>51</sup>„Fit ergo sequens suffragatio: ‚Utrum sufficiat recognitio (si nempe nihil adsit contra bonum commune, contra fidem vel contra mores), an requiritur positiva approbatio.‘ (Communicationes 18 [1986] 303f.)

<sup>52</sup>„Ius enim associationis est quidem ius naturale nullum requirens actum ex parte auctoritatis. Ut autem agnitio alicuius associationis in iure haberi possit, requiritur ut eius existentia aliquo modo constet ... Ideo associationes in Ecclesia debent ... participem reddere auctoritatem de earum existentia. Immo, eiusdem auctoritatis ecclesiasticae est quoddam testimonium emittere de christiana authenticitate talis associationis, necon eius finium et mediorum, ita ut nihil in ipsis adversetur doctrinae, disciplinae vel integritati morum.“ (Communicationes 15 [1983] 82f., can. 674)

<sup>53</sup>Verbreiteter, aber etwas weniger geeignet, ist der Ausdruck „Mitwirkungsrechte der (kirchlichen) Oberen“.

deckungs-[447]gleiche Gruppe von Vorschriften unter dem Begriff „controlli amministrativi“ bzw. „controles administrativos“ zusammengefaßt.<sup>55</sup>

Wenn man die Vorschriften über die *recognitio* kirchlicher Dokumente durch eine übergeordnete Autorität den „Mitwirkungsrechten“ zuordnet, bringt man dadurch die Tatsache zum Ausdruck, daß die *recognitio* als Beteiligung bei der Handlung eines anderen aufzufassen ist, dem die primäre Verantwortung für das betreffende Dokument zukommt. Der Geltungsanspruch eines Dokuments, das der *recognitio* durch eine übergeordnete Autorität bedarf, leitet sich aus der Vollmacht dessen her, der das Dokument erlassen hat, nicht aus der Vollmacht der überprüfenden Autorität. Dem steht nicht entgegen, daß das Erlassen des Dokuments ggf. unwirksam bleibt, solange nicht die *recognitio* hinzutritt. Daß die eigentliche Verantwortung für das zu überprüfende Dokument nicht auf die überprüfende Autorität übergeht, ist heute unbestritten. In Abweichung davon hatte das Direktorium für die Bischöfe im Jahre 1973 erklärt, die Dekrete der Bischofskonferenz erhielten ihre Gesetzeskraft vom Apostolischen Stuhl.<sup>56</sup> Diese Aussage wurde aber bereits im Zuge der Codexreform zurückgewiesen<sup>57</sup> und wird in der heutigen kanonistischen Literatur übereinstimmend abgelehnt.<sup>58</sup> Die Gesetzeskraft dieser Dekrete beruht auf der gesetzgebenden Gewalt der Bischofskonferenz.

## 5. Die *recognitio* als nachfolgende Mitwirkung

Wenn man von dem Sonderfall einer Mitwirkung durch persönliche Anwesenheit im Augenblick der Handlung absieht, läßt sich hinsichtlich der Reihenfolge von mitwirkungsbedürftiger Handlung und Mitwirkung danach unterscheiden, [448] ob eine vorausgehende oder eine nachfolgende Mitwirkung vorgeschrieben ist. Ausschlaggebend dafür ist das Zeitverhältnis zwischen der Beteiligung der zuständigen kirchlichen Autorität und jener Handlung, die diese Beteiligung erforderlich macht. Bei jenen Angelegenheiten, die aus einem mehrteiligen Handlungsgefüge bestehen, ist nun aber nicht immer auf

---

<sup>54</sup>Siehe dazu ausführlich: U. RHODE, Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici, Teil I: Die Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts (MThSt, Kan. Abt., Bd. 55), St. Ottilien 2001.

<sup>55</sup>Vgl. F. RUIZ-UGALDE, Controles (Anm. 2); M. LÓPEZ ALARCÓN, Jerarquía y control administrativo, in: IusCan 11 (1971) 245–286; F. D’OSTILIO, Il diritto amministrativo della Chiesa, Città del Vaticano 1995, 443–492.

<sup>56</sup>Sacra Congregatio pro Episcopis, Directorium de pastoralis ministerio Episcoporum, „Ecclesiae imago“, vom 22.2.1973, in: Ochoa, Leges V, 6462–6539 (Nr. 4174), Nr. 212, a): „Decisiones, a Conferentia legitime latas et ab Apostolica Sede recognitas, tamquam vim legis a suprema Ecclesiae auctoritate habentes, fideli obsequio Episcopus accipit et executioni mandat, licet ipse de iisdem antea forte non consenserit vel aliqua incommoda obire debeat, et in dioecesi observanda curat.“

<sup>57</sup>Communicationes 15 (1983) 173.

<sup>58</sup>Vgl. z. B. G. FELICIANI, Le conferenze episcopali, Bologna 1974 (Religione e Società, Bd. 3), 541; J. MANZANARES, Sulla „reservatio papalis“ (Anm. 2), 259–261; O. STOFFEL, in: MK, Einführung vor c. 447, Rn. 5 (Dezember 1998); ebd. zu c. 455, Rn. 4 (Oktober 1994).



den ersten Blick zu erkennen, welcher von mehreren aufeinander folgenden Schritten als die mitwirkungsbedürftige Handlung anzusehen ist.

Zum Beispiel könnte man die *recognitio* der allgemeinen Dekrete der Bischofskonferenz entweder als nachfolgende Mitwirkung des Apostolischen Stuhls beim Beschließen dieser Dekrete oder als vorausgehende Mitwirkung bei ihrer Promulgation auffassen. Nun gilt die Promulgation als ein Wesensbestandteil des Gesetzes; nach c. 7 läßt sich erst mit der Promulgation sagen, daß das Gesetz „ins Dasein tritt“ (*lex instituitur*). Mit Berufung darauf ließe sich behaupten, daß es sich bei der *recognitio* um eine vorausgehende Mitwirkung bei der Promulgation handle, daß als mitwirkungsbedürftige Handlung also die Promulgation anzusehen sei. Von der Sache her ist diese Sichtweise jedoch nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist bereits die Entscheidung der Bischofskonferenz über den Inhalt des allgemeinen Dekrets als die mitwirkungsbedürftige Handlung anzusehen. Diese Entscheidung würde ins Leere gehen, wenn sie nicht von vornherein in der Absicht geschähe, dafür die *recognitio* des Apostolischen Stuhls zu beantragen und das Dekret nach dem Erhalt einer positiven Antwort des Apostolischen Stuhls zu promulgieren. Es ist daher bereits die Entscheidung über den Inhalt des Dekrets, die die *recognitio* erforderlich macht. Bei der *recognitio* geht es darum, den Inhalt des Dekrets zu überprüfen; es geht nicht nur um die Frage, ob das Dekret promulgiert werden darf. Im Ergebnis ist die *recognitio* also als nachfolgende Mitwirkung des Apostolischen Stuhls bei der Entscheidung über den Inhalt des Dekrets aufzufassen. Ähnlich ist die *recognitio* von Statuten (einer Vereinigung oder einer Bischofskonferenz) als nachfolgende Mitwirkung einer übergeordneten Autorität beim Erlassen der Statuten aufzufassen.

Die *recognitio* liturgischer Bücher scheint demgegenüber vorausgehenden Charakter zu haben, da c. 838 § 3 ausdrücklich von einer *praevia recognitio* spricht, insofern die *recognitio* der Veröffentlichung der liturgischen Bücher voranzugehen hat. Tatsächlich ist aber auch die für liturgische Bücher erforderliche *recognitio* als nachfolgende Mitwirkung aufzufassen. Als mitwirkungsbedürftige Handlung ist nicht erst die Veröffentlichung des liturgischen Buches anzusehen, sondern der Beschluß der Bischofskonferenz, durch den das Buch für die Verwendung in der Liturgie zugelassen wird. Während nämlich bei bestimmten anderen Büchern wie Bibelübersetzungen (c. 825 § 1) oder Gebetbüchern (c. 826 § 3) das bloße Faktum der Veröffentlichung die Mitwirkung einer [449] kirchlichen Autorität erforderlich macht, geht es bei der Mitwirkung im Zusammenhang mit liturgischen Büchern nicht um die bloß faktische Veröffentlichung liturgischer Texte, sondern um die Veröffentlichung als rechtlich verbindliche liturgische Bücher. Eine *recognitio* des Apostolischen Stuhls wäre daher nicht erforderlich, wenn die Bischofskonferenz eine Sammlung liturgischer Texte als bloße „Studienausgabe“



veröffentlicht, ohne sie dabei zur Verwendung im Gottesdienst zuzulassen.<sup>59</sup> Wenn es bei der *recognitio* nur um die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung der liturgischen Bücher ginge, könnte ein ohne diese *recognitio* von der Bischofskonferenz veröffentlichtes Buch dennoch rechtmäßig in der Liturgie verwendet werden. Das ist vom Sinn der betreffenden Vorschriften her ausgeschlossen.<sup>60</sup> Es geht bei der *recognitio* vielmehr um die Wirksamkeit der von der Bischofskonferenz vorgenommenen Zulassung. Ein ohne Gewährung der *recognitio* veröffentlichtes Buch in der Liturgie zu verwenden, wäre rechtswidrig, da das Zulassungsdekret nicht wirksam geworden wäre.<sup>61</sup> Daß es sich nicht um eine vorausgehende Mitwirkung bei der Veröffentlichung, sondern um eine nachfolgende Mitwirkung bei dem betreffenden Beschluß der Bischofskonferenz handelt, geht der Formulierung nach auch aus den zugrunde liegenden Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils hervor.<sup>62</sup> Dem entspricht die in der Praxis des Apostolischen Stuhls dafür verwendete Terminologie: Der Apostolische Stuhl überschreibt die betreffenden Dekrete regelmäßig mit dem Titel *Confirmatum*, der vom Wortlaut her an eine nachfolgende Mitwirkung denken läßt.<sup>63</sup>

Bei der Frage, ob es sich bei der *recognitio* um eine vorausgehende oder eine nachfolgende Mitwirkung handelt, geht es, was die bislang behandelten Vorschriften angeht, nicht um die faktisch einzuhaltende Reihenfolge beim Verfahren der Beantragung und Gewährung der *recognitio*. Hinsichtlich dieser Reihenfolge ist bei den bislang behandelten Vorschriften nicht zu bezweifeln, daß die *recognitio* zeitlich zwischen dem Beschluß über den Inhalt des zu überprüfenden [450] Dokuments und dessen rechtsverbindlicher Veröffentlichung liegt. Die Feststellung, daß es sich bei der *recognitio* nicht um eine vorausgehende Mitwirkung bei der Veröffentlichung des Dokuments, sondern um eine nachfolgende Mitwirkung beim Beschluß über dessen Inhalt handelt, betrifft lediglich die Frage der rechtssystematischen Einordnung der betreffenden Vorschriften innerhalb der Gesamtheit der Vorschriften über Mitwirkungsrechte.

Zweifel hinsichtlich der faktisch einzuhaltenden Reihenfolge können sich jedoch aus c. 657 § 1 CCEO ergeben. Die dortige Formulierung „Textuum liturgicorum approbatio praevia Sedis Apostolicae recognitione reservatur ... Patriarchae ...“ erweckt den Anschein, daß die *recognitio* der *approbatio*, das heißt der eigentlichen Zulassung des

---

<sup>59</sup>Vgl. Nuntia 10 (1980) 79: „It is to be noted that both in § 2 and in § 3 there is question of the publication of texts *destined for liturgical use*, not of liturgical texts as such (e. g. an ancient manuscript newly discovered).“

<sup>60</sup>Siehe: Congregatio pro Cultu Divino et disciplina Sacramentorum, Instructio „Liturgiam authenticam“, vom 28.3.2001, in: Notitiae 37 (2001) 120-174, Nr. 80.

<sup>61</sup>Vgl. T. RINCÓN-PÉREZ, La liturgia y los sacramentos en el derecho de la iglesia, Pamplona 1998, 61: „Se trata de un procedimiento idéntico al establecido para la validez y eficacia jurídica de los decretos generales que pueden dar las Conferencias Episcopales.“

<sup>62</sup>Zweites Vatikanisches Konzil, „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 36 § 3 („actis ab Apostolica Sede probatis seu confirmatis“); 63, b) („actis ab Apostolica Sede recognitis“).

<sup>63</sup>Vgl. z. B. Notitiae 36 (2000) 24.

liturgischen Buches, voranzugehen hat. Die zulassende Autorität müßte dem Apostolischen Stuhl dann, noch bevor sie das Approbationsdekret erläßt, das betreffende liturgische Buch zur Überprüfung zuleiten und könnte erst, wenn die Überprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat, das Approbationsdekret ausstellen. Gegen eine solche wörtliche Auslegung von c. 657 § 1 spricht die Tatsache, daß dadurch die üblicherweise bei vergleichbaren Angelegenheiten einzuhaltende Reihenfolge umgekehrt würde. Normalerweise wird der Apostolische Stuhl erst beteiligt, nachdem das betreffende Dekret bereits ausgestellt ist, sei es ein Zulassungsdekret für ein liturgisches Buch im Bereich einer Bischofskonferenz der Lateinischen Kirche (c. 838 §§ 2 und 3), ein allgemeines Dekret einer Bischofskonferenz (c. 455 § 2) oder ein Beschluß des Konvents der Hierarchen der in einem bestimmten Gebiet vertretenen katholischen Ostkirchen (c. 322 § 2 CCEO). Von der Entstehung des c. 657 § 1 CCEO her ist nicht ersichtlich, daß durch diese Vorschrift von der üblichen Reihenfolge abgewichen werden sollte; auch von der Sache her ist dafür kein Grund ersichtlich. Es ist daher anzunehmen, daß diese Vorschrift ungenau formuliert ist, daß also auch im Falle der liturgischen Bücher der katholischen Ostkirchen die *recognitio* des Apostolischen Stuhls dem Ausstellen des Approbationsdekrets nachfolgen kann. Ähnliche ungenaue Formulierungen finden sich übrigens auch in einigen Vorschriften des CIC, die für bestimmte Dekrete eine *approbatio* verlangen und dabei das Wort *prius* oder *praevious* benutzen.<sup>64</sup> Die Verwendung der Ausdrücke *prius* oder *praevious* in allen genannten Vorschriften enthält nur insofern einen Kern an Wahrheit, als die Beteiligung des Apostolischen Stuhls dem Eintritt der Rechtswirkungen des betreffenden Dekrets vorausgeht. [451]

Zusammenfassend ist im Hinblick auf die zeitliche Reihenfolge festzustellen: Die *recognitio* kirchlicher Dokumente durch eine übergeordnete Autorität liegt zeitlich stets zwischen dem Beschluß über den Inhalt des betreffenden Dokuments und dessen rechtsverbindlicher Veröffentlichung. Von ihrem Charakter her ist die *recognitio* dabei nicht als vorausgehende Mitwirkung bei der Veröffentlichung des Dokuments aufzufassen, sondern als nachfolgende Mitwirkung beim Beschluß über den Inhalt des Dokuments.

## 6. Die Rechtsfolgen der *recognitio*

Nur ein Teil der Vorschriften über eine *recognitio* kirchlicher Dokumente gibt Auskunft darüber, wozu die *recognitio* erforderlich ist. Wo sich derartige Angaben finden, sind sie überwiegend negativ formuliert, d. h., es wird gesagt, eine bestimmte Rechtsfolge trete nicht ein, solange nicht die *recognitio* des Apostolischen Stuhls hinzugekommen ist (so

---

<sup>64</sup>Es handelt sich um c. 237 § 2 (Errichtung eines interdiözesanen Seminars) und c. 1246 § 2 (Änderung der gebotenen Feiertage durch die Bischofskonferenz). Von der Sache her ist in beiden Fällen anzunehmen, daß die *approbatio* des Apostolischen Stuhls der Ausstellung des betreffenden Dekrets nachfolgt.

cc. 299 § 3, 446, 455 § 2 CIC; c. 573 § 2 CCEO). Überwiegend geht es dabei um die Frage der Wirksamkeit des zu überprüfenden Dekrets: Ohne die *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl wird das betreffende Dekret nicht wirksam, d. h., seine Rechtswirkungen treten nicht ein.

Am deutlichsten ist in dieser Hinsicht die Vorschrift über die *recognitio* der allgemeinen Dekrete der Bischofskonferenz (c. 455 § 2). Sie erklärt, daß diese Dekrete ohne die *recognitio* des Apostolischen Stuhls und rechtmäßige Promulgation nicht die *vis obligandi* erhalten. Die von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebene Übersetzung gibt diesen Ausdruck mit „Rechtskraft“ wieder. Diese Wortwahl ist weniger geeignet, da das Wort „Rechtskraft“ nach deutschem Sprachgebrauch im Prozeßrecht beheimatet ist. Angemessener wäre es, von „(Rechts)Wirksamkeit“ zu sprechen.<sup>65</sup>

Die ähnliche Vorschrift über die Dekrete der Partikularkonzilien (c. 446) sagt lediglich, daß diese Dekrete ohne die *recognitio* durch den Apostolischen Stuhl nicht promulgiert werden dürfen. Nach einer streng wörtlichen Auslegung dieser Vorschrift würden die Dekrete eines Partikularkonzils auch ohne *recognitio* rechtswirksam; nur dürften sie nicht promulgiert werden. Anders als bei den allgemeinen Dekreten der Bischofskonferenz wäre dann eine ohne *recognitio* vorgenommene Promulgation von Dekreten des Partikularkonzils – da c. 446 keine Irritationsklausel enthält (vgl. c. 10) – zwar rechtswidrig, aber doch gültig. Diese streng am Wortlaut orientierte Auslegung wird zwar gele-[452]gentlich vertreten.<sup>66</sup> Mehrheitlich hält man die Promulgation in diesem Fall jedoch für ungültig<sup>67</sup>, wie die Autoren mehrheitlich schon im Hinblick auf die entsprechende Vorschrift in can. 291 § 1 CIC/1917 und auch schon in vorkodikarischer Zeit meinten.<sup>68</sup> Gegen die streng wörtliche Auslegung spricht zum einen die analoge Bestimmung in c. 455 § 2; daß die dort verlangte *recognitio* wirksamkeitsrelevant ist, ergibt sich auch dort nicht aus einer direkt auf die *recognitio* bezogenen Formulierung, son-

---

<sup>65</sup>Man hätte aber auch – wie im Lateinischen – auf einen Fachbegriff verzichten und *vis obligandi* einfach mit „Verpflichtungskraft“ übersetzen können.

<sup>66</sup>G. GHIRLANDA, „Munus regendi et munus docendi“ dei concili particolari e delle conferenze dei vescovi, in: La synodalité. Actes du VII<sup>e</sup> congrès international de Droit canonique (L'Année Canonique, Hors Série, Bd. 2), Paris 1992, 365, Anm. 29.

<sup>67</sup>Vgl. J. HERRANZ, El pontificio consejo para la interpretación de los textos legislativos, in: *IusCan* 30 (1990) 127; J. H. PROVOST, Particular Councils, in: *Le nouveau Code de droit canonique. Actes du V<sup>e</sup> Congrès international de droit canonique*, hrsg. von Michel Thériault u. a., Bd. 1, Ottawa 1986, 552, Anm. 48; auch AYMANS/MÖRSDORF, *KanR* I, 380; J. MANZANARES, Sulla „reservatio papalis“ (Anm. 2), 269; J. B. D'ONORIO, Les Conciles particuliers après dix ans d'application du Code de droit canonique de 1983, in: *Ius in vita et in missione Ecclesiae. Acta Symposii internationalis iuris canonici occurrente X anniversario promulgationis Codicis Iuris Canonici diebus 19–24 aprilis 1993 in Civitate Vaticana celebrati*, hrsg. vom Pontificium Consilium de Legum Textibus interpretandis, Città del Vaticano 1994, 601; M. WALSER, *Die Rechtshandlung im kanonischen Recht*, Göttingen 1994, 160, Anm. 210.

<sup>68</sup>Siehe den Überblick in F. J. MURPHY, *Legislative Powers* (Anm. 50), 50–52; vgl. auch O. ROBLEDA, *La nulidad del acto jurídico*, 2. Aufl. Roma 1964, 201, Anm. 2; H. SCHMITZ, *Erwägungen zur Gesetzgebungstechnik der Bischofskonferenzen*, in: *TThZ* 73 (1964) 294. Autoren, die die gegenteilige Position vertreten, sind genannt bei J. MANZANARES, Sulla „reservatio papalis“ (Anm. 2), 268, Anm. 50.

dern nur daraus, daß die Forderung nach der *recognitio* in den Nebensatz über die Promulgation der Dekrete eingebaut ist. Zum anderen spricht für die Mehrheitsmeinung auch die bei der Codexreform vorausgesetzte dahingehende Deutung des Ausdrucks *recognitio*.<sup>69</sup>

Daß es nicht nur um die Frage der Veröffentlichung, sondern auch um die Verpflichtungskraft des zu überprüfenden Dokuments geht, kommt deutlich zur Sprache in der Vorschrift des MP „Apostolos suos“ über die *recognitio* von Lehraussagen der Bischofskonferenz. Diese Vorschrift erklärt, die *recognitio* sei – vom Fall der einstimmigen Verabschiedung abgesehen – erforderlich, damit die betreffenden Lehraussagen Äußerungen des authentischen Lehramts darstellen und im Namen der Bischofskonferenz veröffentlicht werden dürfen.

Die Vorschriften in c. 838 §§ 2 und 3 erwähnen die *recognitio* des Apostolischen Stuhls als Voraussetzung für das Herausgeben (*edere*) liturgischer Bücher durch die Bischofskonferenz. Wie aber bereits voranstehend erläutert, ist die *recognitio* auch in diesem Fall an sich auf das vorausgegangene Dekret der Bi-[453]schofskonferenz bezogen, durch das das betreffende liturgische Buch zugelassen wird. Ohne die *recognitio* wird dieses Dekret nicht rechtswirksam; ein rechtswidrig ohne die *recognitio* herausgegebenes liturgisches Buch darf daher in der Liturgie nicht verwendet werden.

Abgesehen von der gleich zu behandelnden *recognitio* von Statuten kann an dieser Stelle zusammenfassend festgestellt werden, daß die *recognitio* in allen übrigen Fällen dazu erforderlich ist, daß das ihr vorausliegende Dekret rechtswirksam wird. Was die *recognitio* von Statuten angeht, ist hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen danach zu unterscheiden, aus welchem Anlaß sie erforderlich wird. Dabei geht es um die Frage, ob die *recognitio* damit im Zusammenhang steht, daß die betreffende Personengesamtheit einen neuen kanonischen Rechtsstatus erhalten soll oder nicht.

Um die Frage eines neuen Rechtsstatus einer Personengesamtheit geht es bei der in c. 299 § 3 verlangten *recognitio* der Statuten, die die Voraussetzung dafür bildet, daß diese Personengesamtheit von der Kirche als privater Verein anerkannt wird. Man spricht in der deutschsprachigen Kanonistik dabei üblicherweise von der Anerkennung als „kanonischer Verein“. Theoretisch kann man zwischen der *recognitio* der Statuten und der Anerkennung als kanonischer Verein unterscheiden. Von der Sache her ist c. 299 § 3 aber so zu deuten, daß die *recognitio* der Statuten von Rechts wegen die Anerkennung als kanonischer Verein mit sich bringt. Die *recognitio* der Statuten ist in diesem Fall nicht zu deren Wirksamkeit erforderlich, denn im Sinne einer Konventionalordnung hatten die betreffenden Statuten bereits vorher wirksam sein können. Die *recognitio* verleiht vielmehr den Statuten eine neue Rechtsqualität: Sie werden zu kanonisch anerkannten Statuten, die von da an innerhalb der kanonischen Rechtsordnung

---

<sup>69</sup>Vgl. *Communicationes* 15 (1983) 173; siehe oben Anm. 25.

als „sekundäres“ Recht bezeichnet werden können, das den Schutz der „primären“ Rechtsordnung genießt.<sup>70</sup>

Anders ist die in c. 451 verlangte *recognitio* der Statuten der Bischofskonferenz zu bewerten. In diesem Fall geht die Errichtung der Bischofskonferenz dem Verfassen der Statuten voraus. Die *recognitio* der Statuten ist dann ebenso wie bei den allgemeinen Dekreten der Bischofskonferenz dazu erforderlich, daß die Statuten rechtswirksam werden. Dasselbe gilt stets für die *recognitio* von Satzungsänderungen, sowohl für Änderungen der Statuten der Bischofskonferenz als auch für Änderungen der Statuten eines kanonischen Vereins. Zwar geben die Vorschriften in c. 299 § 3 und 451 nicht zu erkennen, daß auch Satzungsänderungen der *recognitio* bedürfen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aber – ebenso wie bei allen anderen Vorschriften über die Genehmigungsbedürftigkeit von Statuten – von der Sache her. Der Satzungsgeber hätte sonst die Mög-[454]lichkeit, die Statuten gleich nach ihrer Genehmigung wieder in einer Weise zu ändern, die die genehmigende Autorität von der Erteilung ihrer Genehmigung abgehalten hätte. Diese Möglichkeit widerspricht offensichtlich der Absicht des Gesetzgebers bei der Forderung nach einer Genehmigung von Statuten.<sup>71</sup>

---

<sup>70</sup>Zu diesen Begriffen siehe AYMANS/MÖRSDORF, KanR I, 217f.; II, 479.

<sup>71</sup>Im Hinblick auf die Statuten der Bischofskonferenz vgl. JOHANNES PAUL II., MP „Apostolos suos“, art. 4. Nach herrschender Lehre bedürfen auch Änderungen der Statuten eines kanonischen Vereins der *recognitio*; so etwa G. GHIRLANDA, Art. Associazione di fedeli, in: Nuovo Dizionario di Diritto Canonico, hrsg. von C. Corral Salvador u. a., Cinisello Balsamo 1993, 56; J. MANZANARES, Las asociaciones (Anm. 35), 129; L. MARTÍNEZ SISTACH, Las asociaciones des fieles, Barcelona, 4. Aufl. 2000, 54, 108, 130; L. F. NAVARRO, in: Comentario exegético al Código de Derecho Canónico, II/1, 432, Nr. 7; R. TILLMANN, Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend und seine Mitgliedsverbände (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 34) Berlin, 1999, Erster Teilband, S. 193.

Etwas anderer Ansicht ist L. DE ECHEVERRÍA (in: Código de Derecho Canónico. Edición bilingüe comentada por los profesores de la facultad de Derecho Canónico de la Universidad Pontificia de Salamanca, hrsg. v. Lamberto de Echeverría, Madrid, 3. Aufl., 1983, 187, zu c. 321). Er meint, der CIC schreibe eine *recognitio* von Satzungsänderungen nicht vor. Von der Sache her sei es aber erforderlich, daß die zuständige Autorität anlässlich der ersten *recognitio* verlangt, daß die Statuten die Notwendigkeit einer *recognitio* von Satzungsänderungen vorsehen.

Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, anlässlich der Anerkennung eines Zusammenschlusses als kanonischer Verein eine *recognitio* seiner Statuten vorzuschreiben, bestehen zwar zum Teil nur zu diesem anfänglichen Zeitpunkt, nämlich die Feststellung, welche kirchliche Autorität für die Aufsicht über den Verein zuständig ist (vgl. AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 485), die Kenntnisnahme des Vereins durch die kirchliche Autorität (vgl. Communicationes 15 [1983] 83) sowie ggf. seine Aufnahme in ein Vereinsregister (AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 539). Zum Teil bestehen sie aber auch fort, nämlich die Notwendigkeit der Übereinstimmung der Statuten mit der Lehre der Kirche, ihrer Rechtsordnung und der Unversehrtheit der Sitten (vgl. Communicationes 15 [1983] 83).



## 7. Die *recognitio* als (nichtrechtsgeschäftliche) Überprüfung oder als (rechtsgeschäftliche) Entscheidung?

Bei der Forderung nach einer *recognitio* geht es nicht nur um eine faktische Überprüfung des vorzulegenden Dokuments, sondern auch um eine Entscheidung. Die Verwendung des Ausdrucks *recognitio* ist in dieser Hinsicht allerdings nicht ganz einheitlich: Zum Teil versteht man unter der *recognitio* im engeren Sinn nur die faktische Überprüfung, während die als Ergebnis dieser Überprüfung zu treffende Entscheidung mit einem anderen Ausdruck bezeichnet wird. [455] Die gegenwärtige Praxis des Apostolischen Stuhls geht überwiegend diesen Weg, vermeidet es also, die Entscheidung selbst als *recognitio* zu bezeichnen. Demgegenüber bezieht sich der Ausdruck *recognitio* direkt auf die als Ergebnis der Überprüfung zu treffende Entscheidung, wenn er in der Wendung *recognitionem concedere*<sup>72</sup> verwendet wird oder wenn *recognoscere* und *approbare* als im wesentlichen gleichartige Maßnahmen nebeneinandergestellt werden.<sup>73</sup> In vielen Fällen läßt sich der Begriff *recognitio* sowohl im einen wie im anderen Sinn deuten. Das gilt insbesondere für alle Vorschriften des CIC über eine *recognitio* kirchlicher Dokumente. Sie lassen sich sowohl so deuten, daß sich der Ausdruck *recognitio* auf die faktische Überprüfung bezieht und die Forderung nach einer als Ergebnis dieser Überprüfung zu fällenden Entscheidung von der Sache her hinzuzudenken ist. Sie lassen sich aber auch so deuten, daß der Ausdruck *recognitio* sich direkt auf diese Entscheidung bezieht. Rechtlich gesehen ergibt sich daraus kein Unterschied. Von der Wortbedeutung her wäre es wohl angemessener, den Ausdruck *recognitio* nur auf die faktische Überprüfung zu beziehen und die Entscheidung mit einem anderen Ausdruck zu bezeichnen, so wie es vom Apostolischen Stuhl zur Zeit in der Regel gehandhabt wird. Wie es scheint, führt jedoch die fachliche Verwendung des Ausdrucks *recognitio* mehr und mehr dazu, diesen Begriff im Sinne eines rechtsgeschäftlichen Tuns, d. h. im Sinne der als Ergebnis der Überprüfung zu fällenden Entscheidung zu verstehen.

Die deutschen Übersetzungen des CIC geben *recognoscere*, sofern es sich um Mitwirkungsvorschriften handelt, mit „überprüfen“ oder „prüfen“ wieder. Die kanonistische Literatur beläßt es häufig bei dem lateinischen Ausdruck *recognitio*. Der Grund dafür liegt offensichtlich darin, daß das Wort „(Über-)Prüfung“ nicht erkennen läßt, daß nicht nur ein faktisches Durchsehen, sondern eine Entscheidung, d. h. eine Rechtshandlung, erforderlich ist. Diese Schwierigkeit ist wohl auch der Grund dafür, daß die Deutsche Bischofskonferenz mitunter die Übersetzung „Rekognoszierung“ wählt.<sup>74</sup> [456]

---

<sup>72</sup>So JOHANNES PAUL II., CA „Pastor bonus“, in: AAS 80 (1988) 841–930, art. 98.

<sup>73</sup>Ebd. art. 98, 134.

<sup>74</sup>Z. B. DBK, Statut vom 4.3.1998, Art. 42, in: Abl Mainz 141 (1999) 71; DBK, Partikularnormen vom 22.9.1992, 23.9.1993 und 26.9.1995, am Ende, in: Abl München (1995) 411 = AfkKR 164 (1995) 465.



## 8. Verwendung eines von *recognitio* verschiedenen Ausdrucks in der rechtlichen Praxis des Apostolischen Stuhls

Die voranstehend erläuterte Problematik, daß der Ausdruck *recognitio* von seiner Wortbedeutung her die (nichtrechtsgeschäftliche) Überprüfung und nicht die aufgrund dieser Überprüfung zu fällende (rechtsgeschäftliche) Entscheidung bezeichnet, dürfte der Hauptgrund dafür sein, daß der Apostolische Stuhl in den Dekreten, durch die er über das zu prüfende Dokument eine positive Entscheidung trifft, häufig nicht den Ausdruck *recognitio*, sondern andere Ausdrücke verwendet.

Was den Bereich der Liturgie angeht, hatte das Zweite Vatikanische Konzil für die Mitwirkung des Apostolischen Stuhls bei Entscheidungen der Bischofskonferenz hinsichtlich der Verwendung der Landessprache den Ausdruck *probare seu confirmare* verwendet.<sup>75</sup> Papst Paul VI. hatte erklärt, daß diese Mitwirkung bei allen Übersetzungen liturgischer Bücher erforderlich ist.<sup>76</sup> Der Apostolische Stuhl begann daraufhin, in seinen für die einzelnen Bücher in den Landessprachen erlassenen Dekreten von einer *confirmatio* zu sprechen. Dabei ist von der Sache her nicht an eine *confirmatio* des Buches als solchen zu denken, sondern an eine *confirmatio* des von der zuständigen Autorität erlassenen Dekrets, durch das das betreffende Buch zugelassen wird.

Bei der Vorbereitung des CIC/1983 entschied man sich, die Mitwirkung des Apostolischen Stuhls bei der Herausgabe liturgischer Bücher mit dem Ausdruck *recognoscere* zu bezeichnen (c. 838 §§ 2 und 3).<sup>77</sup> Gleichwohl hat der Apostolische Stuhl seine Praxis beibehalten, von einer *confirmatio* zu sprechen. Die Verwendung dieses Ausdrucks geschieht offensichtlich nicht in der Absicht, von der im CIC verlangten Form der Mitwirkung abzuweichen. Man wird sie vielmehr in dem Sinne deuten, daß zwischen *recognitio* und *confirmatio* als zwei verschiedenen Schritten unterschieden wird. Der Ausdruck *recognitio* bezeichnet dann nur die (nichtrechtsgeschäftliche) Überprüfung der Übersetzung. Der Ausdruck *confirmatio* bezeichnet demgegenüber die als Ergebnis dieser Überprüfung getroffene (rechtsgeschäftliche) Entscheidung, durch die das Dekret der Bischofskonferenz rechtswirksam wird.<sup>78</sup> [457]

---

<sup>75</sup>Zweites Vatikanisches Konzil, „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 36 § 3.

<sup>76</sup>Siehe oben Anm. 23.

<sup>77</sup>Communicationes 15 (1983) 173.

<sup>78</sup>Im Sprachgebrauch des Apostolischen Stuhls wird üblicherweise der liturgische Text selbst als Gegenstand der *confirmatio* bezeichnet. Vgl. die regelmäßigen Berichte in der Zeitschrift „Notitiae“, die die Überschrift tragen: „Confirmatio interpretationum textuum“ (z.B. in: Notitiae 36 [2000] 24). Als ein Beispiel vgl.: Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, 2. Aufl., hrsg. im Auftrag der [457] Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz usw., Zürich u.a. 1992, S. 6: „Vigore facultatum huic Congregationi ... tributarum, textum *germanicum* ... libenter probamus seu confirmamus.“ Rechtlich gesehen ist jedoch in erster Linie das Zulassungsdekret als Gegenstand der *confirmatio* anzusehen. Diese *confirmatio* des Zulassungsdekrets setzt ihrerseits die Überprü-

In den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des CIC/1983 verwendete der Apostolische Stuhl für die *recognitio* allgemeiner Dekrete der Bischofskonferenz den Ausdruck *probare seu confirmare*.<sup>79</sup> Diese Wortwahl war offensichtlich durch den bei liturgischen Büchern üblichen Sprachgebrauch inspiriert. Sie brachte die Gefahr von Fehldeutungen mit sich: Einerseits konnte man den Eindruck gewinnen, der Apostolische Stuhl fasse seine *recognitio* nicht als eine bloße Überprüfung der Unbedenklichkeit, sondern als ein inhaltliches Befürworten auf, wie es der Ausdruck *probare* nahelegt. Andererseits konnte man auch meinen, der Apostolische Stuhl gewähre über die gesetzlich verlangte *recognitio* hinaus eine *confirmatio*, um den jeweiligen Dekreten eine höhere Autorität zu verleihen<sup>80</sup>, ähnlich wie es früher bisweilen bei Dekreten von Partikularkonzilien geschehen war.<sup>81</sup> Diese Ansicht entspricht aber offenbar nicht der Intention des Apostolischen Stuhls. Der Ausdruck *probare seu confirmare* sollte nur zum Ausdruck bringen, daß die in c. 455 § 2 verlangte Mitwirkung gewährt wurde. Dafür spricht zum einen die Übernahme dieser Formulierung aus dem Bereich der liturgischen Entscheidungen, zum anderen die Beobachtung, daß der Apostolische Stuhl zunächst offenbar durchgehend diese Formulierung verwendete. Die genannten Bedenken dürften wohl der Grund dafür gewesen sein, daß der Apostolische Stuhl für die Gewährung der *recognitio* inzwischen den Ausdruck *ratum habere* verwendet<sup>82</sup>, der nicht die Gefahr der genannten Fehldeutungen mit sich bringt. [458]

---

fung und Gutheißung der Übersetzung des liturgischen Texts voraus. Zur Bezeichnung dieser Gutheißung ist der Ausdruck *confirmatio* an sich weniger geeignet.

<sup>79</sup>Sacra Congregatio pro Episcopis, Hispaniae. Decretum, vom 26.5.1984, Prot. n. 38/84, in: Boletín oficial de la Conferencia Episcopal Española, Bd. 1, Nr. 3 (1984) 96; Sacra Congregatio pro Episcopis, Decretum, vom 8.6.1985, Prot.N. 376/81, in: Boletín oficial de la Conferencia Episcopal Española, Bd. 2, Nr. 6 (1985) 66.

<sup>80</sup>So F. RUIZ-UGALDE, Controles (Anm. 2), 174f.

<sup>81</sup>Vgl. J. MANZANARES, Liturgia (Anm. 14), 138; L. DE LUCA, „Confirmatio apostolica accidentalis“, in: Studi economico-giuridici 31 (1947–1948) I, 30f. Vgl. BENEDIKT XIV., De Synodo dioeciesana, Ferrara 1753, lib. 8, cap. 3, Nr. 4: „Non semel tamen accidit, Provincialia Concilia, non solum a sacra Congregatione Concilii recognosci, et, si opus fuerit, emendari, verum etiam a summo Pontifice, ita petentibus Metropolitanis, a quibus sunt celebrata, per Apostolicas litteras confirmari.“

<sup>82</sup>Congregatio pro Episcopis, Hispaniae. De Conferentiae Episcoporum decreti generalis recognitione, vom 10.3.1995, Prot.N. 376/81, in: Boletín oficial de la Conferencia Episcopal Española, Bd. 12, Nr. 46 (1995) 52: „Congregatio pro Episcopis ... memoratas normas, prout in adnexio exemplari continentur, iuri canonico universali accommodatas repperit et ratas habet.“ Vgl. Congregatio pro Episcopis, Hispaniae. Decreti Generalis recognitio, vom 28.1.1995, Prot.N. 721/94, in: Boletín oficial de la Conferencia Episcopal Española, Bd. 12, Nr. 46 (1995) 51: „Congregatio pro Episcopis, vi facultatum sibi articulo 82 Constitutionis Apostolicae ‚Pastor Bonus‘ tributarum ... normas ... praescriptionibus memoratae Constitutionis Apostolicae atque Iuris Canonici Codicis accommodatas repperit et ratas habet.“

Ebenso im Hinblick auf die Statuten einer Bischofskonferenz: Congregatio pro Episcopis, Germaniae. De Episcoporum Conferentiae Statutorum Recognitione, vom 10.8.1998, Prot.N. 474/66 (unveröffentlicht): „Congregatio pro Episcopis ... normas statutorum ... iure canonico universali accommodatas repperit et ratas habuit.“

Im Hinblick auf bestimmte allgemeine Dekrete der Bischofskonferenz macht der CIC auf die Notwendigkeit der Mitwirkung des Apostolischen Stuhls eigens aufmerksam und verlangt dabei eine *approbatio* (vgl. cc. 242, 1246 § 2, 1272). Das deutet darauf hin, daß dem Apostolischen Stuhl bei diesen Angelegenheiten ein größerer Ermessensspielraum zukommt.<sup>83</sup> In diesen Fällen wird vom Apostolischen Stuhl auch in den betreffenden Dekreten nicht von einer *recognitio*, sondern von einer *approbatio* gesprochen.<sup>84</sup>

Daß der Apostolische Stuhl es vermeidet, die am Ende des Überprüfungsverfahrens zu treffende Entscheidung als *recognitio* zu bezeichnen, gilt im übrigen nicht durchgehend. Es kommt auch vor, daß er den Ausdruck *recognoscere* verwendet, um die Entscheidung am Ende des Überprüfungsverfahrens zu bezeichnen.<sup>85</sup>

## 9. Entscheidungskriterien

Entgegen einer bei der Vorbereitung von c. 838 §§ 2 und 3 gefallenen Äußerung, wonach die Ausdrücke *recognoscere* und *approbare* im Grunde gleichbedeutend seien<sup>86</sup>, besteht heute Einvernehmen darüber, daß die mitwirkungsberechtigte Autorität, wenn für eine Angelegenheit ihre *recognitio* verlangt ist, verglichen mit den Ausdrücken *consensus* und *approbatio* einen weniger weitreichenden Ermessensspielraum besitzt. Dieser Unterschied wurzelt in der Wortbedeutung der genannten Ausdrücke. Während die Ausdrücke *consensus* und *approbatio* ein inhaltliches Befürworten der mitwirkungsbedürftigen Handlung voraussetzen, geht es bei der *recognitio* um eine Überprüfung anhand bestimmter Kriterien.

Wie bereits erläutert, bestand in dieser Frage bereits vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, was die Kommentierung von can. 291 § 1 CIC/1917 angeht, eine grundsätzliche Übereinstimmung unter den Autoren. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, daß das Konzil oder die Väter der Codexreform die herkömmliche Verwendungsweise dieses Begriffs, was die Reichweite der bei der *recognitio* anzulegenden Prüfungskriterien angeht, hätten verändern wollen. Dementsprechend nehmen die Autoren auch heute durchgehend an, daß die *recognitio* weniger weitreichend ist als eine *approbatio*. Sie beinhaltet nicht eine positive Gutheißung, sondern die Feststellung, daß der Umsetzung

---

<sup>83</sup>So P. KRÄMER, Bischofskonferenz und Apostolischer Stuhl, in: AfkKR 156 (1987) 131f.; T. J. GREEN, The Normative Role of Episcopal Conferences in the 1983 Code, in: Episcopal Conferences, hrsg. v. Thomas J. Reese, Washington 1989, 154.

<sup>84</sup>Siehe z. B. Congregatio de Institutione Catholica, Decretum, vom 8.5.1996, N. 1897/65/SPA, in: Boletín oficial de la Conferencia Episcopal Española, Bd. 13, Nr. 51 (1996) 165 (Approbatoren der von der Spanischen Bischofskonferenz gemäß c. 242 erlassenen Ordnung für die Priesterausbildung).

<sup>85</sup>Sacra Congregatio pro Episcopis, Decretum, vom 25.3.1985, Prot. N. 1029/53, in: Ochoa, Leges VI, 9110 (Nr. 5112): „Summus Pontifex ... statuta ... rata habuit atque semel recognovit.“

<sup>86</sup>„Loco ‚approbare‘ dicatur: ‚recognoscere‘. Notetur tamen accurate quod hac modificatione, *ratione tantum uniformitatis terminologicae cum can. 330 introducta*, nullo modo mutatur sensus legis.“ (Communicationes 15 [1983] 173)

des zu überprüfenden Vorhabens nichts entgegensteht. Man hat die *recognitio* deswegen als eine Art *nihil obstat* bezeichnet.<sup>87</sup> Damit will man sagen: So wie es in Vorschriften, die ein *nihil obstat* verlangen, um eine vorausgehende Unbedenklichkeitserklärung geht, ist in Vorschriften mit dem Ausdruck *recognitio* eine nachfolgende Unbedenklichkeitserklärung gemeint.

Unterschiede zwischen den verschiedenen Autoren bestehen allerdings in der Frage, wie die bei der *recognitio* anzulegenden Kriterien näherhin abzugrenzen sind. Teils wird vorgetragen, die *recognitio* betreffe nur die Rechtmäßigkeit.<sup>88</sup> Andere Autoren schließen auch weitergehende Prüfungsinhalte nicht [460] aus.<sup>89</sup> In der Praxis des Apostolischen Stuhls schien man zumindest zunächst auch weitergehende Prüfungskriterien für möglich zu halten.<sup>90</sup> Das galt auch für die *recognitio* der Übersetzungen liturgi-

---

<sup>87</sup>J. L. GUTIÉRREZ, *El Obispo diocesano y la Conferencia episcopal*, in: *IusCan* 21 (1981) 526 mit Anm. 52; J. A. FUENTES, in: *Comentario exegético al Código de Derecho Canónico*, II/1, 518, Nr. 2.

<sup>88</sup>AYMANS/MÖRS DORF, *KanR* II, 292: „Die Überprüfung bewertet nicht die inhaltliche Angemessenheit; sie erstreckt sich nur auf die Rechtmäßigkeit, d.h. darauf, daß das Statut die gemeinrechtlichen Vorgaben erfüllt und evtl. darauf, ob es rechtmäßig zustandegekommen ist.“ Vgl. im Hinblick auf die Statuten der Bischofskonferenz ebd. 282. Vgl. H. HALLERMANN, *Art. Bischofskonferenz*, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 1, Paderborn, 2000, 279. Zu c. 446 CIC/1983 vgl. O. STOFFEL, in: *MK* zu c. 446, Rn. 2 (Juli 1993): „Durch die Kongregation für die Bischöfe wird die Konformität der Konzilsdekrete mit dem allgemeinen Kirchenrecht geprüft.“ Zum MP „*Apostolos Suos*“ vgl. W. AYMANS, *Geistlose Bischofskonferenz*, in: *StdZ* 218 (2000) [460] 414f.: „Von den verschiedenen Begriffen, die das kodikarische Recht für eine aufsichtliche Mitwirkung kennt, bezeichnet die ‚recognitio‘ – nach herrschendem Verständnis jedenfalls der deutschsprachigen Kanonistik – die zurückhaltendste Form. Es handelt sich um die bloße Feststellung, daß der entsprechende Beschluß nichts enthält, was im Widerspruch zu dem übergeordneten Recht steht. Es geht nicht um eine Wertung in der entschiedenen Sache selbst ... Zwischen ‚übereinstimmen‘ und ‚nicht in Widerspruch stehen‘ muß schon sorgfältig unterschieden werden. Den Intentionen nach würde der Apostolische Stuhl sich manche der überprüfungsbedürftigen Beschlüsse möglicherweise ganz anders vorstellen. Das Ziel der Überprüfung ist viel bescheidener; es besteht in dem berechtigten Erfordernis der Wahrung der kirchlichen Rechtseinheit ...“

<sup>89</sup>G. MAY (*Verschiedene Arten des Partikularrechts*, in: *AfkKR* 152 [1983] 42) neigt „zu der Annahme, daß die Zweckmäßigkeit einer erlassenen Regelung von der Überprüfung grundsätzlich nicht ausgenommen ist.“ Ähnlich meint P. KRÄMER (*Bischofskonferenz* [Anm. 83], 131), der Apostolische Stuhl überprüfe das Dekret „lediglich auf seine Rechtmäßigkeit (und wohl auch auf seine Zweckmäßigkeit) hin“. F. RUIZ-UGALDE (*Controles* [Anm. 2], 174) erklärt, die *recognitio* betreffe „exclusivamente la verificación de que las normas revisadas no contienen nada en contra de la fe, de las costumbres y de la oportunidad“. C. DE DIEGO-LORA (*Competencias normativas de las Conferencias Episcopales: Primer Decreto General en España*, in: *IusCan* 24 [1984] 551–555) hebt den inhaltlichen Unterschied zwischen den von c. 299 § 3 und c. 455 § 2 vorgeschriebenen Überprüfungen hervor. Die *recognitio* von Dekreten der Bischofskonferenz sei nicht ein bloßes *nihil obstat*, das die Unbedenklichkeit bescheinige, sondern erfülle inhaltlich gesehen eine Vielzahl anderer Funktionen.

<sup>90</sup>Wie es scheint, wurden mitunter auf dem Wege der *recognitio* substantielle Veränderungen der Beschlüsse verlangt, ohne daß diese Veränderungen ausschließlich auf die Herstellung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse abzielen würden. Vgl. T. J. GREEN, *Normative Role* (Anm. 83), 153; F. G. MORRISEY, *Decisions of Episcopal Conferences in Implementing the New Law*, in: *StCan* 20 (1986) 112; J. A. JANICKI, in: *The Code of Canon Law*, hrsg. von James A. Corriden u. a., New York 1985, zu c. 522.

scher Bücher.<sup>91</sup> Es fällt aber auf, daß die Rekognitionsdekrete für allgemeine Dekrete der Bischofskonferenz in jüngerer Zeit von ihrer Formulierung her deutlich machen, daß es um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit geht. Eine für die heutige Praxis des Apostolischen Stuhls typische Formulierung lautet: „Congregatio ... normas ... iure canonico universali accommodatas repperit et ratas habuit.“<sup>92</sup> [461]

Von der Sache her ist in der Frage nach der Reichweite der anzulegenden Prüfungskriterien danach zu unterscheiden, um welche Angelegenheit es geht. Die wenigsten Schwierigkeiten bereitet in dieser Hinsicht die Genehmigung der Statuten einer Personenmehrheit als Voraussetzung für ihre Anerkennung als kanonischer Verein. Daß dafür in c. 299 § 3 der Begriff *recognitio* verwendet wird, hat seinen Grund in dem Recht auf Vereinigungsfreiheit (c. 215).<sup>93</sup> Dieses Recht hat – auch wenn der Gesetzgeber nicht den Begriff *recognitio* verwendet hätte – zur Folge, daß im Falle der Rechtmäßigkeit der Statuten ein Rechtsanspruch auf ihre Genehmigung und auf die Anerkennung als kanonischer Verein besteht.<sup>94</sup> Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Statuten gehören dabei freilich nicht nur irgendwelche rein „formalen“ Kriterien, sondern – soweit

---

Vgl. auch Communicationes 15 (1983) 173: „... quo imponi possunt modificationes, etiam substantiales in lege vel decreto ad recognitionem praesentato“.

<sup>91</sup>Vgl. J. MANZANARES, Las relaciones entre la Congregación y las Conferencias Episcopales en la disciplina vigente, in: Notitiae 25 (1989) 109.

<sup>92</sup>Siehe die Nachweise in Anm. 82.

<sup>93</sup>Communicationes 15 (1983) 82f. (can. 674); siehe oben Anm. 52.

<sup>94</sup>Vgl. N. MARFÁ, El fundamento y contenido del derecho de asociación en la Iglesia, in: Das konsoziative Element (Anm. 34), 58f.: „El derecho de asociación conlleva el derecho a constituir una nueva entidad y, como consecuencia, un derecho a la *recognitio statutorum*.“ Vgl. AYMANS/MÖRSDORF, KanR II, 485, 517; C. J. ERRÁZURIZ MACKENNA, La costituzione delle associazioni dei fedeli in diritto canonico, in: Das konsoziative Element (Anm. 34), 482; G. FELICIANI, Il diritto (Anm. 34), 406–409.



die Statuten derartige Bereiche berühren – auch die Frage der Übereinstimmung mit der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche.<sup>95</sup> [462]

Der im Zusammenhang mit Vereinsstatuten dargelegte Rechtsanspruch kann allerdings nicht ohne weiteres auf Beschlüsse der Bischofskonferenz und des Partikularkonzils übertragen werden, da diese Gremien nicht auf einem mit dem Recht auf Vereinigungsfreiheit vergleichbaren Anspruch beruhen. Ob ihre Beschlüsse einer Zweckmäßigkeitsüberprüfung unterworfen werden sollen, hängt vielmehr davon ab, ob der kirchliche Gesetzgeber eine solche Überprüfung vorgesehen hat oder nicht. Die Weise, wie der Apostolische Stuhl die betreffenden Vorschriften in jüngerer Zeit handhabt, weist deutlich darauf hin, daß an eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit nicht gedacht ist. Unter dieser Voraussetzung kann auch bei Beschlüssen der Bischofskonferenz und des Partikularkonzils – deren Rechtmäßigkeit vorausgesetzt – von einem Rechtsanspruch auf Erteilung der *recognitio* gesprochen werden.

Im einzelnen ergeben sich dabei Unterschiede entsprechend der Art des zu überprüfenden Dokuments: Bei einem Rechtstext geht es in erster Linie um die Frage der Rechtmäßigkeit. Bei der für die Ausübung des authentischen Lehramts der Bischofskonferenz vorgeschriebenen *recognitio* geht es von der Natur der betreffenden Erklärungen her um die Frage der Übereinstimmung mit der Glaubens- und Sittenlehre

---

<sup>95</sup>Vgl. die Begründung, die bei der Einführung der Norm gegeben wurde: „Ut autem agnitio alicuius associationis in iure haberi possit, requiritur ut eius existentia aliquo modo constet ... Ideo associationes in Ecclesia debent ... participem reddere auctoritatem de earum existentia. Immo, eiusdem auctoritatis ecclesiasticae est quoddam testimonium emittere de christiana authenticitate talis associationis, necnon eius finium et mediorum, ita ut nihil in ipsis adversetur doctrinae, disciplinae vel integritati morum.“ (Communicationes 15 [1983] 83)

Nach W. AYMANS (Kirchliche Vereinigungen, Paderborn 1988, 29) dient diese Überprüfung „der Feststellung, daß die innere Ordnung des Vereins nichts enthält, was den Anforderungen des übergeordneten, vor allem des allgemeinen Kirchenrechts für einen privaten kanonischen Verein zuwiderläuft. Zugleich dient die Überprüfung der Kenntnisnahme durch die kirchliche Autorität sowie der Feststellung, welche kirchliche Autorität für den Verein im Sinne von c. 299 § 3 zuständige ‚Leitungsautorität‘ ist“. Vgl. W. SCHULZ (in: MK zu c. 299, Rn. 6 [Mai 1989]): „Als gesichert gilt, daß diese Überprüfung im Ergebnis einer Nichtbeanstandung im Sinne einer Unbedenklichkeitsentscheidung hinsichtlich des Satzungsinhaltes gleichkommt.“ J. A. FUENTES (in: Comentario exegético al Código de Derecho Canónico, II/1, 518, Nr. 2) erklärt, bei der *recognitio* handle es sich um eine Form des „nihil obstat“. Vgl. auch G. FELICIANI, Il diritto (Anm. 34), 408f.; J. MANZANARES, Las asociaciones (Anm. 35), 128f.; H. SCHNIZER, Das Vereinsrecht, seine Canones und die kanonische Praxis, in: AfkKR 156 (1987) 397–400. [462]

In einem auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eingeschränkten Sinn wird die *recognitio* auch in einer Instruktion der spanischen Bischofskonferenz interpretiert (Instrucción sobre asociaciones canónicas de ámbito nacional, vom 24.4.1986, in: Boletín oficial de la Conferencia Episcopal Española, Bd. 3, Nr. 10 [1986] 79–84, n. 33b): „Sus estatutos no necesitan aprobación, sino simple revisión, es decir, el examen y fallo subsiguiente de que son ajustados a derecho.“

Einen weitergehenden Inhalt der Überprüfung faßt L. DE ECHEVERRÍA ins Auge (in: Código Salamanca [Anm. 71], 187, zu c. 321). Seiner Ansicht nach könnte die kirchliche Autorität im Zuge der Satzungsüberprüfung z. B. verlangen, daß die Statuten als Voraussetzung für die Anerkennung als kanonischer Verein einen jährlichen Rechenschaftsbericht an die kirchliche Autorität vorsehen müssen.



der Kirche. Bei Übersetzungen liturgischer Bücher geht es um die Frage, ob die Übersetzung zutreffend ist und den besonderen, für solche Übersetzungen erlassenen Vorschriften entspricht.<sup>96</sup>

Es ist zu beachten, daß der CIC in bezug auf allgemeine Dekrete der Bischofskonferenz zu einigen bestimmten Angelegenheiten eine *approbatio* des Apostolischen Stuhls verlangt (cc. 242, 1246 § 2, 1272). Das deutet darauf hin, daß dem Apostolischen Stuhl bei diesen Angelegenheiten ein größerer Ermessensspielraum zukommt.<sup>97</sup>  
[463]

*De lege ferenda* wäre zu überlegen, die mit dem Ausdruck *recognitio* verbundenen Zweifel hinsichtlich der Reichweite der anzulegenden Prüfungskriterien dadurch auszuräumen, daß der Gesetzgeber von vornherein in den einzelnen Vorschriften deutlich macht, anhand welcher Kriterien die *recognitio* vorzunehmen ist.

## 10. Verfahrensfragen

Verfahrensrechtlich gesehen stellt die Entscheidung der für die *recognitio* zuständigen Autorität einen Verwaltungsakt für Einzelfälle im Sinne von c. 35 dar. Näherhin handelt es sich um ein Dekret für einen Einzelfall. Für das einzuhaltende Verfahren gelten daher die Vorschriften in cc. 35–47 und 48–58. Für bestimmte Angelegenheiten bestehen eine Reihe zusätzlicher Verfahrensvorschriften: Die Apostolische Konstitution „Pastor Bonus“ über die Römische Kurie geht in zwei Artikeln auf die *recognitio* der allgemeinen Dekrete und Statuten der Bischofskonferenzen ein.<sup>98</sup> Für das Verfahren der *recognitio* liturgischer Bücher bestehen besondere Ausführungsbestimmungen des Apostolischen Stuhls.<sup>99</sup> Für die *recognitio* von Vereinsstatuten können die zuständigen teilkirchlichen Autoritäten Verfahrensnormen erlassen, wie es z.B. durch die Vorschriften der Deutschen Bischofskonferenz über die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen geschehen ist.<sup>100</sup> Im folgenden geht es nicht um eine vollständige Darstellung des einzuhaltenden Verfahrens, sondern nur um die Behandlung einiger Einzelfragen.

---

<sup>96</sup>Siehe dazu Anm. 60.

<sup>97</sup>So P. KRÄMER, Bischofskonferenz (Anm. 83), 131f.; T. J. GREEN, Normative Role (Anm. 83), 154.

<sup>98</sup>JOHANNES PAUL II., CA „Pastor Bonus“, art. 82 und 157.

<sup>99</sup>Congregatio pro Cultu Divino et disciplina Sacramentorum, Instructio „Liturgiam authenticam“, vom 28.3.2001, in: Notitiae 37 (2001) 120-174.

<sup>100</sup>DBK, Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen, vom 23. September 1993, in: Abl Köln 133 (1993) 248–250 = AfkKR 162 (1993) 507–510.

Der Ausgangspunkt des Verfahrens besteht darin, daß bei der zuständigen Autorität ein Antrag auf *recognitio* des betreffenden Dokuments gestellt wird. Daß ein solcher Antrag sachlich notwendig ist, steht der Einordnung der Entscheidung der überprüfenden Autorität als „Dekret“ im Sinne von c. 48 nicht entgegen. Zwar setzt ein Dekret gemäß c. 48 seiner Natur nach nicht voraus, daß von jemandem ein Antrag gestellt wurde. Dem Sinn nach geht es bei diesem Kriterium aber nur um Anträge, die inhaltlich die Grundlage für die Entscheidung über die betreffende Angelegenheit bilden, wie es bei Gnadenerweisen und Erlaubnissen der Fall ist (vgl. cc. 59 und 63). Demgegenüber gründet die im Zuge des *recognitio*-Verfahrens getroffene Entscheidung inhaltlich nicht [464] auf dem gestellten Antrag, sondern auf der Überprüfung des betreffenden Dokuments.

Da im Hinblick auf die Form des Antrags nichts Näheres vorgeschrieben ist, kann er nicht nur ausdrücklich, sondern auch durch konkludentes Handeln gestellt werden, etwa indem der zuständigen Autorität einfach die zu überprüfenden Dokumente zugesandt werden. Es versteht sich von selbst, daß die zuständige Autorität die *recognitio* nur vornehmen kann, nachdem sie diese Dokumente erhalten hat. Im Hinblick auf die Dekrete der Bischofskonferenz und des Partikularkonzils ist festgelegt, daß die Übersendung der betreffenden Dokumente dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt (cc. 446, 456). Damit fällt ihm von der Sache her auch die Aufgabe zu, die *recognitio* zu beantragen.

Zu der Frage, ob der Geltungsbeginn eines Dekrets, das der *recognitio* bedarf, schon vor Beantragung der *recognitio* oder erst nach ihrer Gewährung festzulegen ist, gibt es keine unmittelbar einschlägigen Vorschriften. Grundsätzlich ist beides denkbar. Wenn z.B. eine Bischofskonferenz auf ein möglichst baldiges Inkrafttreten ihrer Statuten Wert legt, könnte sie bestimmen, daß die Statuten zugleich mit Gewährung der *recognitio* in Kraft treten. Ebenso ist denkbar, daß eine Bischofskonferenz ihrem Vorsitzenden die Aufgabe überträgt, den Geltungsbeginn eines allgemeinen Dekrets erst festzulegen, nachdem die Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl zu einem positiven Ergebnis geführt hat.

Im Hinblick auf die Dekrete eines Partikularkonzils wird die Frage nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ausdrücklich angesprochen: C. 446 erklärt, es sei Sache des Konzils selbst, diesen Zeitpunkt festzulegen. Diese Vorschrift beabsichtigt, die Frage der grundsätzlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über das Inkrafttreten klarzustellen; man wird c. 446 nicht in dem Sinne zu deuten haben, daß das Konzil die Vollmacht zur Festlegung des Termins für das Inkrafttreten nicht auch an andere übertragen könnte, z.B. an die beteiligten Diözesanbischöfe oder an den Vorsitzenden des Konzils.

Falls der zuständigen Autorität das zu überprüfende Dokument nicht unbedenklich scheint, stehen ihr eine ganze Reihe von Reaktionsmöglichkeiten offen. Anstatt einfach eine ablehnende Entscheidung zu treffen, wird sie normalerweise eher in Aussicht stellen, daß eine positive Entscheidung möglich ist, wenn in dem zu überprüfenden Do-

kument bestimmte Änderungen vorgenommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, eine an sich positive Entscheidung formal an die Bedingung zu knüpfen, daß diese Entscheidung erst rechtswirksam wird, wenn die gewünschten Änderungen vorgenommen werden. Eine solche Vorgehensweise hätte den Vorteil, daß die überprüfungsbeauftragte Autorität sich nicht erneut mit der Angelegenheit beschäftigen müßte. Im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten, Änderungswünsche vorzu-[465]bringen, läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß der Apostolische Stuhl im Rahmen der *recognitio* für Dekrete des Partikularkonzils oder der Bischofskonferenz auch „Änderungen auferlegen“ könne.<sup>101</sup>

Demgegenüber würde es nicht dem in cc. 446 und 455 vorgesehenen Verfahren entsprechen, wenn der Apostolische Stuhl im Zuge seiner *recognitio* eines Dekrets direkt anordnen würde, dieses Dekret in veränderter Form zu erlassen, oder wenn der Apostolische Stuhl ein von ihm abgeändertes Dekret aus eigener Vollmacht – d.h. als päpstliches Gesetz – erlassen würde.<sup>102</sup> Es entspricht vielmehr dem im CIC vorgesehen Verfahren, daß das Partikularkonzil bzw. die Bischofskonferenz die Möglichkeit hat, angesichts der verlangten Änderungen von der Promulgation des Dekrets abzusehen. Die Freiheit der Bischofskonferenz, angesichts von Änderungswünschen auf die Promulgation eines beschlossenen allgemeinen Dekrets zu verzichten, ist freilich eingeschränkt, wenn die Bischofskonferenz gesetzlich verpflichtet ist, in der betreffenden Angelegenheit ein Dekret zu erlassen. Im Konfliktfall ist unter solchen Umständen auf beiden Seiten eine erhöhte Bereitschaft zur Verständigung erforderlich.

## 11. Die *ratio legis* der Forderung nach einer *recognitio*

Warum sich der Gesetzgeber bei den hier behandelten Vorschriften entschieden hat, nicht eine *approbatio* oder eine sonstige Form der Mitwirkung einer kirchlichen Autorität zu verlangen, sondern gerade eine *recognitio*, wurde bereits eingehend erörtert. Abschließend sei auf die Frage eingegangen, warum er die betreffenden Angelegenheiten überhaupt an die Mitwirkung einer kirchlichen Autorität bindet. Keine der Vorschriften über die *recognitio* kirchlicher Dokumente durch eine übergeordnete Autorität beruht auf einer sachlichen Notwendigkeit, die absolut zwingend wäre. An sich wäre es denkbar, daß die betreffenden Dokumente auch ohne die Mitwirkung einer übergeordneten Auto-

---

<sup>101</sup>Communicationes 15 (1983) 173: „Quae recognitio ... est ... actus ... quo imponi possunt modificationes, etiam substantiales in lege vel decreto ad recognitionem praesentato.“ Vgl. J. H. PROVOST, *Particular Councils* (Anm. 67), 552: „This recognitio can also include changes, insertions and deletions.“ Vgl. H. EISENHOFER, *Die kirchlichen Gesetzgeber*, München 1954, 64: „Das Bestätigungsrecht ist unzertrennbar verbunden mit dem Abänderungsrecht. Wenn der Kongregation eine Anordnung des Konzils im Widerspruch mit dem gemeinen Recht, oder mit der Gerechtigkeit, mit der kanonischen Billigkeit oder mit der Vernunft zu stehen scheint, so kann sie eine Abänderung treffen oder anordnen.“

<sup>102</sup>Die Kurienbehörden sind dazu, da sie normalerweise nicht über gesetzgebende Gewalt verfügen, nur bei Beteiligung des Papstes in der Lage.

[466]rität Rechtswirksamkeit erhalten und veröffentlicht werden könnten. Die Forderung nach einer *recognitio* beruht somit bei allen hier behandelten Vorschriften auf einer Ermessensentscheidung des kirchlichen Gesetzgebers.

Das gilt insbesondere auch für die *recognitio* von Entscheidungen, die von mehreren Bischöfen gemeinsam getroffen werden. Zwar übersteigen derartige Entscheidungen die Vollmacht, die die Bischöfe als einzelne innehaben. Die Vollmacht, die betreffenden gemeinsamen Entscheidungen zu treffen, kommt solchen Gruppen von Bischöfen aber bereits von Rechts wegen zu, etwa aufgrund der Gesetzgebungskompetenz oder der Lehrautorität der Bischofskonferenz. Derartige Vollmachten besitzt die Bischofskonferenz aufgrund der entsprechenden Festlegungen in den von der höchsten Autorität der Kirche erlassenen Gesetzen. Daß diese Autorität auch im Einzelfall bei der Ausübung dieser Vollmachten beteiligt wird, wäre an sich nicht erforderlich.

Beim Aufstellen von Vorschriften über eine *recognitio* kirchlicher Dokumente hat der Gesetzgeber – ebenso wie bei allen anderen Arten von Mitwirkungsvorschriften – sinnvollerweise die damit verbundenen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß solche Vorschriften auch Nachteile mit sich bringen, etwa im Hinblick auf eine womöglich unnötige Entstehung von Konflikten, die Möglichkeit des Abschiebens von Verantwortung auf eine höhere Autorität, die Verzögerung bei der Durchführung der betreffenden Angelegenheit sowie den mit Beantragung und Durchführung der *recognitio* verbundenen Verwaltungsaufwand. Ob die Vorteile, die sich der Gesetzgeber bei der Statuierung einer solchen Vorschrift verspricht, derartige Nachteile hinreichend überwiegen, kann nicht pauschal, sondern nur im Hinblick auf die einzelnen Vorschriften untersucht werden.

Was die *recognitio* von Vereinsstatuten (c. 299 § 3) angeht, kamen die Gründe für die Forderung nach einer *recognitio* bei der Entstehung dieser Vorschrift deutlich zur Sprache: Die Anerkennung einer Personenmehrheit als kanonischer Verein setze zunächst einmal voraus, daß ihre Existenz auf irgendeine Weise feststeht. Daher müsse die Vereinigung die zuständige kirchliche Autorität über ihre Existenz informieren. Diese Autorität habe dann die Aufgabe, eine gewisse Bestätigung des christlichen Charakters der Vereinigung, ihrer Ziele und ihrer Mittel abzugeben, indem sie feststellt, daß unter diesen Rücksichten kein Widerspruch zur katholischen Lehre, zur Rechtsordnung der Kirche oder zu den guten Sitten besteht.<sup>103</sup> Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß die Überprüfung der Statuten einer Vereinigung eine wichtige Voraussetzung dafür ist, eine solche Bestätigung abgeben zu können. [467]

Die Gründe für die Forderung nach einer *recognitio* des Apostolischen Stuhls für Entscheidungen des Partikularkonzils und der Bischofskonferenz sind anderer Art. Man wird diese Gründe vor allem in der gehobenen Bedeutung der betreffenden Angelegenheiten und in der Verantwortung des Apostolischen Stuhls für die Einheit der Gesamt-

---

<sup>103</sup>Communicationes 15 (1983) 83.

kirche sehen. Bei einer Durchsicht des CIC fällt auf, daß das Handeln des einzelnen Diözesanbischofs nur bei sehr wenigen Angelegenheiten an Mitwirkungsrechte des Apostolischen Stuhls gebunden ist.<sup>104</sup> Der Grund dafür dürfte mit der besonderen, im göttlichen Recht begründeten Stellung des Bischofs zusammenhängen: Als Leiter einer Teilkirche soll er in der Ausübung der dazu erforderlichen Gewalt nicht mehr als wirklich nötig von anderen abhängig sein. Demgegenüber ist das gemeinsame Handeln mehrerer Bischöfe nicht nur im Falle der hier behandelten *recognitio* gemeinsamer Dokumente, sondern auch in etlichen anderen Zusammenhängen an die Mitwirkung des Apostolischen Stuhls gebunden.<sup>105</sup> Das geltende kanonische Recht ist – zumal im Bereich der Lateinischen Kirche – geradezu von dem Grundsatz geprägt, daß mehrere Bischöfe gemeinsame Entscheidungen von gehobener Bedeutung nicht ohne eine Beteiligung des Apostolischen Stuhls fällen können. Für dessen Beteiligung spricht neben seiner besonderen Verantwortung für die Einheit der Kirche auch der größere Überblick über die Gesamtheit der Kirche und in vielen Fällen eine reichere Erfahrung mit den verschiedenen Aspekten der betreffenden Angelegenheiten. Von der Entwicklung der gegenwärtigen Vorschriften her gesehen ist schließlich zu bedenken, daß die aus jüngerer Zeit stammenden Vorschriften über eine Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei gemeinsamen Handlungen mehrerer Bischöfe in vielen Fällen mit einer Kompetenzverlagerung nach unten einhergingen: Angelegenheiten, die früher in der Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls lagen, wurden der Zuständigkeit bestimmter Gruppierungen von Bischöfen übertragen, dabei aber an die Mitwirkung des Apostolischen Stuhls gebunden. Die neuen Mitwirkungsvorschriften, die dabei erlassen wurden, sind so gesehen nicht Ausdruck einer Einschränkung, sondern einer Erweiterung der Vollmachten der betreffenden Bischöfe.

Die genannten Gründe, die für die Aufstellung von Mitwirkungsvorschriften sprechen, können nicht übersehen lassen, daß derartige Vorschriften leicht Unzufriedenheit hervorrufen können, und zwar auf beiden Seiten: Derjenige, [468] der an die Mitwirkung eines anderen gebunden ist, kann sich dadurch über die Maßen in seiner Handlungsfreiheit beschränkt fühlen. Aber auch die mitwirkende Autorität würde es unter Umständen begrüßen, wenn sie von dem für die Mitwirkung aufzubringenden Verwaltungsaufwand und dem mit ihr verbundenen Konfliktpotential befreit wäre. Doch sollten derartige Probleme nicht vergessen lassen, daß die meisten Vorschriften über die Mitwirkung einer übergeordneten Autorität nicht zum Nutzen des Handelnden oder des Mitwirkenden erlassen sind, sondern zum Nutzen der kirchlichen Gemeinschaft, die auf diese Weise

---

<sup>104</sup>Siehe vor allem cc. 579, 1112 § 1, 1699 § 2, 1707 § 3 sowie c. 700 i.V.m. c. 699 § 2. Ein wichtiges Beispiel außerhalb des CIC ist die Forderung nach einem römischen *nilhil obstat* für Dozenten der theologischen Wissenschaften (JOHANNES PAUL II., CA „Sapientia Christiana“, vom 15.4.1979, in: AAS 71 [1979] 469–499, art. 27 § 2).

<sup>105</sup>Siehe vor allem cc. 237 § 2, 242 § 1, 344 n. 2, 439 §§ 1 und 2, 441 n. 3, 456, 459 § 2, 775 § 2, 1246 § 2, 1264 n. 1, 1272, 1423 § 1, 1439 §§ 1 und 2.



vor rechtswidrigem, unbedachtem oder sonstwie gefährlichem Handeln bewahrt werden soll. Daß die Vorschriften über eine *recognitio* kirchlicher Dokumente tatsächlich diesem Ziel dienen, wird den Betroffenen umso eher verständlich sein, je deutlicher auch ihre Handhabung in der Praxis nicht von Oberflächlichkeit, Kleinlichkeit oder dem Wunsch nach Machtausübung, sondern von echter Sorge um das Wohl der Kirche geprägt ist.